

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>HFH Hamburger Fern-Hochschule</b>
Ggf. Standort	<b>Hamburg</b>

Studiengang	<b>Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe</b>			
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Arts (B.A.)</b>			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>8</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>180</b>			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>01.07.2017</b>			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>unbegrenzt</b>	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
	<b>178</b>	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	<b>51</b>	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	<b>51</b>	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.01.2021 – 31.12.2021			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	<b>1</b>

Verantwortliche Agentur	Acquin e. V.
Zuständiger Referent	Dr. Julien Bérard und Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	11.08.2021

Studiengang	<b>Pflegermanagement</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Arts (B.A.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>7</b>		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>180</b>		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>01.01.2011</b>		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>Unbegrenzt</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	<b>171</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	<b>50</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018 – 2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>5</b>
„Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.).....	5
„Pflegermanagement“ (B.A.).....	6
<b>Kurzprofile der Studiengänge</b> .....	<b>7</b>
„Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.).....	7
„Pflegermanagement“ (B.A.).....	8
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>10</b>
„Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.).....	10
„Pflegermanagement“ (B.A.).....	11
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>12</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	12
2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO).....	12
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	13
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	13
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	14
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV).....	14
8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	15
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>16</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	16
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	16
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	23
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	23
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	31
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	32
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	35
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	36
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	42
2.2.7 Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	45
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	48
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	50
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	52
2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	53
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>55</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	55
2 Rechtliche Grundlagen.....	55
3 Gutachtergremium .....	55
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>57</b>
1 Daten zu den Studiengängen .....	57
1.1 „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.) .....	57

1.2	„Pflegermanagement“ (B.A.).....	59
2	Daten zur Akkreditierung.....	61
2.1	„Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.).....	61
2.2	„Pflegermanagement“ (B.A.).....	61
<b>V</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>62</b>
	<b>Anhang</b> .....	<b>63</b>



## Ergebnisse auf einen Blick

### „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.)

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

#### Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau): Die Qualifikationsziele für die Fachrichtung „Pfleger“ müssen in Hinblick auf die Anforderungen der generalistischen Pflege aktualisiert werden.
- Auflage 2 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau): Die Qualifikationsziele aller Fachrichtungen müssen in Hinblick auf die berufliche Bildung ergänzt werden.
- Auflage 3 (Curriculum): Die Modulbeschreibungen der Fachrichtung „Pfleger“ müssen hinsichtlich der Vorbehaltsaufgaben des Pflegeberufgesetzes (PflBG) aktualisiert werden.
- Auflage 4 (Curriculum): Die Modulbeschreibungen aller Fachrichtungen müssen hinsichtlich der beruflichen Bildung und der Kompetenzorientierung entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ergänzt und aktualisiert werden.
- Auflage 5 (Prüfungssystem): Die Varianz der Prüfungsformate muss erweitert und kompetenzorientiert umgestaltet werden. Zur Transparenz des Kompetenzanforderungsniveaus im Studienverlauf muss eine Kompetenzmatrix zu den Modulprüfungen mit Kompetenzlevel nach HQR erstellt und das Modulhandbuch entsprechend angepasst werden.

## **„Pflegermanagement“ (B.A.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau): Die Hochschule muss entweder die Zulassungsbedingungen zum Studium mit einem primärqualifizierten Studium und einer Zulassung zur Pflegefachperson ergänzen oder die Studiengangsbewerber und -bewerberinnen verbindlich, transparent und nachgewiesen darüber informieren, dass ihnen ohne die genannten beruflichen und berufszulassenden Voraussetzungen Tätigkeiten in gewissen pflegebezogenen Bereichen rechtlich nicht möglich sein werden.
- Auflage 2 (Prüfungssystem): Die Varianz der Prüfungsformate muss erweitert und kompetenzorientiert umgestaltet werden. Zur Transparenz des Kompetenzanforderungsniveaus im Studienverlauf muss eine Kompetenzmatrix zu den Modulprüfungen mit Kompetenzlevel nach HQR erstellt und das Modulhandbuch entsprechend angepasst werden.

## **Kurzprofile der Studiengänge**

Die Hamburger Fern-Hochschule (im Folgenden HFH genannt) ist eine seit 1997 staatlich anerkannte Hochschule in Trägerschaft der Hamburger Fern-Hochschule gGmbH. Der Studienbetrieb wurde im Jahr 1998 aufgenommen. Die HFH gliedert sich in drei Fachbereiche: Gesundheit und Pflege, Technik sowie Wirtschaft und Recht. Ihr Studienangebot umfasst Bachelor- und Masterstudiengänge, darunter auch duale Studiengänge, sowie einen Promotionsstudiengang und die Möglichkeit, einzelne Module im Rahmen eines Zertifikatstudiums zu belegen. Das Fernstudienangebot der HFH ist überwiegend berufsbegleitend bzw. ausbildungsintegrierend ausgerichtet. Ein Fernstudium ist für Berufstätige, aber auch Personen, die neben dem Studium familiären oder anderen Verpflichtungen nachgehen, aufgrund der großen zeitlichen und räumlichen Flexibilität besonders geeignet.

### **„Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.)**

Der Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.) ist ein Fernstudiengang im Umfang von 180 ECTS-Punkten, der sich als Teilzeitstudiengang primär an berufstätige Studierende aus dem Bereich der Gesundheitsfachberufe richtet, die eine akademische Qualifizierung in diesem berufspädagogischen Handlungsfeld anstreben. Alle Module des Studiengangs werden als Blended Learning-Veranstaltung angeboten. Das bedeutet, dass die Studierenden zur Aneignung der Studieninhalte Studienbriefe in physischer und digitaler Form erhalten und selbstständig erarbeiten. Zur Vertiefung der jeweiligen Inhalte erfolgen freiwillige Präsenzveranstaltungen in den Studienzentren der HFH durch Lehrbeauftragte. In diesen Präsenzveranstaltungen erfolgt u. a. eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Modulinhalten, konzeptionelle Transferleistungen in die berufspädagogische Handlungspraxis, die Simulation von berufspädagogischen Handlungssituationen oder die Reflexion der professionellen Lehrendenrolle. Neben fachwissenschaftlichen, bezugswissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studienschwerpunkten umfasst das Studium ein zwölfwöchiges Praktikum (schulpraktische Studien) in einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung der gesundheitsberuflichen Ausbildung. Wenn die schulpraktischen Studien in einem separaten Semester absolviert werden, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Es ist allerdings möglich, diese studienbegleitend innerhalb von sieben Semestern zu absolvieren. Für Studierende, denen aufgrund vorhergehender Lehrtätigkeit die Schulpraktischen Studien angerechnet werden können, beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester. Der Studienbeginn ist zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres möglich. Die Studiengebühren betragen insgesamt 11.830 Euro für ein Studium in Regelstudienzeit; zwei zusätzliche Semester bleiben gebührenfrei.

Der Studiengang fokussiert den steigenden Bedarf an akademisch qualifizierten Lehrenden in den beruflichen Ausbildungen der Gesundheitsberufe (z. B. § 9 PflBG; § 22 ATA-OTA-G; § 6 NotSanG). Dabei gliedert sich der Studiengang in die Fachrichtungen Pflege, Therapie sowie Gesundheit, um

spezifisch die zentralen fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Schwerpunkte zu vertiefen. Hierbei fokussiert die Fachrichtung Pflege berufspädagogische Tätigkeiten im Bereich der pflegeberuflichen Bildung, die Fachrichtung Therapie berufspädagogische Tätigkeiten in den beruflichen Ausbildungen der Ergo-, Logo- und Physiotherapie sowie die Fachrichtung Gesundheit berufspädagogische Tätigkeiten in weiteren gesundheitsberuflichen Ausbildungen wie die operationstechnische Assistenz, anästhesietechnische Assistenz oder die Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter.

### **„Pflegermanagement“ (B.A.)**

Der Bachelorstudiengang „Pflegermanagement“ (B.A.) des Fachbereiches Gesundheit und Pflege richtet sich an erfahrene Praktikerinnen und Praktiker der Pflegeberufe. Im Studiengang werden wissenschaftlich-methodische, managementorientierte, wirtschaftlich orientierte, pflegeorientierte und pflegfachliche Inhalte vermittelt. Die Studierenden erwerben sowohl fachspezifisches Wissen als auch Methoden- und Selbstkompetenzen. Diese Kompetenzen sind bei der Mitwirkung an einer lösungsorientierten Gestaltung und Optimierung von unterschiedlichen pflegerischen Versorgungsstrukturen und -prozessen erforderlich. Die Studieninhalte werden in 26 Modulen (zzgl. Hauptpraktikum und Bachelorarbeit) vermittelt und schließen jeweils mit einer Prüfung ab. Eine Profilbildung erfolgt durch die Wahl von zwei Wahlpflichtmodulen aus drei Bereichen im 5. und 6. Semester. Alle Module werden als Blended Learning-Veranstaltungen angeboten. Das bedeutet, dass die Studierenden zur Vermittlung der Inhalte Studienbriefe entweder in physischer Form oder aufbereitet in einer E-Learning-Komponente erhalten und durcharbeiten. Zur Vertiefung werden freiwillige Präsenzveranstaltungen in den Studienzentren der HFH Hamburger Fern-Hochschule durch die Dozentinnen und Dozenten angeboten, in denen die Inhalte erläutert und durch Übungen vertieft werden. Leitgedanke des siebensemestrigen Studiengangs ist die bzw. der professionelle Prozessgestaltende, die bzw. der berufliches Handeln auf wissenschaftlich-methodischer Grundlage reflektiert, betriebswirtschaftlich plant und entscheidet, lösungsorientiert leitet und führt, auf ethischer Grundlage handelt, Erkenntnisse aus Nachbardisziplinen interdisziplinär integriert und auf der Basis des aktuellen fachlichen Forschungsstandes agiert. Professionelle Prozessgestaltende sind zur verantwortlichen Gestaltung von Handlungsprozessen in allen Bereichen der Pflege befähigt. In großen und komplexen Organisationen nehmen sie Leitungsaufgaben auf unterer und mittlerer Managementebene sowie in Funktions- bzw. Stabsstellen wahr. Sie sind im organisatorischen Mittelbau als Stations- und Abteilungsleitung bzw. Gruppen- oder Wohnbereichsleitung tätig. Auf operativer Organisationsebene initiieren und gestalten sie eigenverantwortlich pflegebezogene Arbeitsprozesse. An strategischen Organisationsentscheidungen sind sie vorbereitend und unterstützend beteiligt. In kleinen und eher lokal operierenden Organisationen übernehmen sie umfassende Leitungsaufgaben (Organisations-, Einrichtungsleitung). Ihnen obliegen strategische Entscheidungen der Leistungs-



und Ergebnissteuerung. In der Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehen sie ein wesentliches Aufgaben- und Handlungsfeld. Pflegemanagement verstehen sie als ein methodenbasiertes Vorgehen in der Planung, Organisation, Steuerung und Überprüfung der pflegerischen Versorgung. Diesen Prozess wissen sie aus der Klientenperspektive zu reflektieren.



## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **„Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.)**

Der Studiengang richtet sich hauptsächlich an Berufsangehörige des Gesundheits- und Sozialwesens, die sich pädagogisch qualifizieren möchten. Der Studiengangaufbau ist mit Blick auf die Zielgruppe des Studiengangs nachvollziehbar. Die Kombination aus Fernstudium und (größtenteils freiwilligen) Präsenzveranstaltungen ist schlüssig; Studierende, die an den Präsenzveranstaltungen teilnehmen, schätzen diese als wertvolle Ergänzung ihres Selbststudiums und als Möglichkeit, zu anderen Studierenden in Kontakt zu treten. Die vorhandenen personellen Ressourcen sind für die Durchführung des fachwissenschaftlichen Anteils des Studiengangs ausreichend; durch das Angebot benachbarter Studiengänge verfügt die HFH hier über langjährige Erfahrung und Kompetenz. Die für den Studiengang Berufspädagogik benötigte sächliche und finanzielle Ausstattung ist vorhanden. Es konnte glaubhaft dargelegt werden, dass die Durchführung der schulpraktischen Studien adäquat verläuft. Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse sind klar geregelt und räumen auch den Studierenden angemessene Beteiligungsmöglichkeiten ein. Studierende und Studieninteressierte werden vom Studierendenservice und der Studienfachberatung gut unterstützt. Der Studiengang ist gut in das Qualitätssicherungssystem der HFH eingebunden. Dieses ist geeignet, eine regelmäßige kritische Überprüfung der Ziele und Umsetzung des Studiengangs zu gewährleisten. Dazu tragen im Besonderen die intensive Berücksichtigung der studentischen Rückmeldungen und die Anpassungsvorschläge der Lehrenden in den Präsenzphasen bei. Ein gewisser Verbesserungsbedarf besteht bezüglich der Formulierung von Qualifikationszielen im Studiengangprofil und in den Modulbeschreibungen sowie der Variabilität und Kompetenzorientierung der Prüfungsformen.

### **„Pflegermanagement“ (B.A.)**

Der Bachelorstudiengang wird vom Gutachtergremium als gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden hinreichend befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Persönlichkeitsentwicklung im Bachelorstudiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen gut gefördert. Das Curriculum des Bachelorstudiengang ist aus Sicht des Gutachtergremiums adäquat aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Der Studiengangtitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll gelöst. Durch Wahlpflichtmodule eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, sodass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen gut ermöglicht wird. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten sind als gut zu bewerten. Das Monitoring des Bachelorstudiengang ist gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Bachelorstudiengangs gut umgesetzt. Ein gewisser Verbesserungsbedarf besteht bezüglich der Variabilität und der Kompetenzorientierung der Prüfungsformen.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Beide Bachelorstudiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung, im Folgenden RAPO genannt). Der Teilzeitfern-Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.) umfasst gemäß § 6 der „Studiengangsspezifische Bestimmungen Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe (B.A.) (im Folgenden: SBBG) 8 Semester, wenn die schulpraktischen Studien in einem separaten Semester absolviert werden. Es ist jedoch möglich, diese studienbegleitend innerhalb von sieben Semestern zu absolvieren. Für Studierende, denen aufgrund vorhergehender Lehrtätigkeit die schulpraktischen Studien angerechnet werden können, beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester. Die entsprechenden Anrechnungsmodalitäten werden im § 9 SPBG, § 26 RAPO und in den „Richtlinien Nr. 1/2011 Anerkennung und Anrechnung von außerhalb der HFH erworbenen Leistungen auf die Studien- und Prüfungsleistungen in den Studiengängen der HFH“ in der Fassung vom 15.04.2021 geregelt.

Gemäß § 6 der „Studiengangsspezifische Bestimmungen Pflegermanagement“ (im Folgenden: SBPM) umfasst der Teilzeitfern-Bachelorstudiengang „Pflegermanagement“ (B.A.) sieben Semester.

Die längere Regelstudienzeit beider Studiengänge ist im Landesrecht unter § 108 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (im Folgenden HmbHG) geregelt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### **2 Studiengangprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Beide Bachelorstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 30 RAPO).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für beide Bachelorstudiengänge sind in § 5 (1) RAPO (i. V. m. dem HmbHG) festgelegt. Zusätzlich sind in § 4 SBBG und § 4 SBPM festgelegt, dass Bewerberinnen und Bewerber berufspraktische Grundkenntnisse in einem Umfang von 13 Wochen nachweisen müssen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.) wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet B.A. (gemäß § 3 SBBG).

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Pflegermanagement“ (B.A.) wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet B.A. (gemäß § 3 SBPM).

Da es sich um Bachelorstudiengänge der Geisteswissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt jeweils in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### 5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.) umfasst inklusive des Abschlussmoduls 28 Module. Bis auf das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“, das sich über sechs Semester erstreckt, dauert kein Modul länger als ein Semester. Die ungewöhnliche Länge dieses Moduls wird mit didaktischen Argumenten begründet. Demnach soll die Kompetenz zum wissenschaftlichen Arbeiten auf diese Weise spiraldidaktisch aufgebaut und vermittelt werden. Die

Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 (2) MRVO aufgeführten Punkte. Die relative Abschlussnote ist im Diploma Supplement ausgewiesen.

Der Bachelorstudiengang „Pflegermanagement“ (B.A.) umfasst inklusive des Abschlussmoduls 27 Module. Bis auf das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“, das sich über sieben Semester erstreckt, dauert kein Modul länger als ein Semester. Die ungewöhnliche Länge des Moduls wird ebenfalls mit didaktischen Argumenten begründet. Demnach soll die Kompetenz zum wissenschaftlichen Arbeiten auf diese Weise spiraldidaktisch aufgebaut und vermittelt werden. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 (2) MRVO aufgeführten Punkte. Die relative Abschlussnote ist im Diploma Supplement ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Module beider Bachelorstudiengänge sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 6 (1) SBBG und § 6 (1) SBPM mit 25 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan beider Studiengänge sind pro Semester Module im Gesamtumfang von ca. 26 ECTS-Punkte vorgesehen. Da es sich um Teilzeitfern-Bachelorstudiengänge handelt, weicht dies von den üblichen 30 ECTS-Punkten pro Semester ab. Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte (gemäß § 8 (2) SBBG und § 8 (2) SBPM). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

RAPO § 26 legt für beide Studiengänge die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention und die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums fest.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Begleitend zum Fernstudium betreibt die HFH für die begutachteten Studiengänge Studienzentren in Deutschland, Österreich und der Schweiz, um den Studierenden eine Anlaufstelle möglichst wohnortnah bieten zu können. Dort werden neben organisatorischer Unterstützung auch Präsenzlehreveranstaltungen angeboten, Prüfungen absolviert und Kontakt mit Kommilitoninnen und Kommilitonen hergestellt. Für alle Studienzentren bestehen vertraglich gesicherte Kooperationen mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen (vgl. Kapitel II 2.6). Diese sind entsprechend über Kooperationsverträge an die Hochschule gebunden. Ein Studienzentrumsleitfaden konkretisiert über die Kooperationsverträge hinaus die Zusammenarbeit.

Die Studienzentren und der damit einhergehende Mehrwert für die Studierenden sind auf der Webseite beschrieben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung beider Studiengänge wurden insbesondere die Qualifikationsziele, das Curriculum, das Prüfungssystem und die Studierbarkeit diskutiert. Das Gutachtergremium stellte insbesondere Fragen zu den Zugangsvoraussetzungen und Qualifikationszielen beider Studiengänge und war am Aufbau der jeweiligen Curricula interessiert. Bezüglich des Prüfungssystems wurden für beide Studiengänge die Varianz der Prüfungsformate und die Kompetenzorientierung der Prüfungen diskutiert. Im Rahmen des Themas Studierbarkeit war insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit und die Arbeitsbelastung Gegenstand der Diskussionen. Im Gespräch mit den Studierenden wurden vorwiegend auf die Qualität der online Ressourcen sowie deren Zugang eingegangen. Außerdem waren die Qualität der Studienbriefe sowie die Bedingungen des Selbststudiums wichtige Gesprächsthemen.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Studiengangsspezifische Bewertung

##### „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.)

##### **Sachstand**

Für den Bachelorstudiengang werden die zentralen Studienziele in § 2 SBBG festgelegt. Hierbei soll das Studium auf die Übernahme pädagogischer Tätigkeiten im Gesundheitswesen unter Berücksichtigung von Veränderungen im beruflichen Feld wie auch in der Gesellschaft vorbereiten. Um dies zu erreichen, sollen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen erworben werden, die ein strategisches, komplexes und integratives berufspädagogisches Handeln ermöglichen. Hierzu gehört besonders die problembezogene Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie die Abschätzung ihrer Folgen in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung. Dazu sollen bei den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufgebaut werden, um wissenschaftlich und reflexiv begründete berufliche Handlungskompetenzen bezogen auf vielfältige berufspädagogische Handlungssituationen zu erwerben. Die Studierenden sollen dadurch komplexe berufspädagogische Aufgaben analysieren, theoretisches, wissenschaftliches Grundlagenwissen mit Handlungswissen vereinen und dieses in berufspädagogische Handlungssituationen (z. B. Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren) und ihre eigene professionelle Persönlichkeitsentwicklung einfließen lassen



können. Dabei sollen sie die Kompetenz erwerben, fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Inhalte an theoretischen sowie berufs- bzw. bildungspraktischen Themenstellungen zu erarbeiten und entsprechende Bezüge zu pflegerischen, therapeutischen oder gesundheitsfachberuflichen Tätigkeitsfeldern herzustellen. Dabei verfolgt die Studiengangskonzeption eine kontinuierliche aktive Selbstbeteiligung und Selbststeuerung der Studierenden, beispielsweise in den unterschiedlichen komplexen Übungen oder der individuellen Schwerpunktsetzung der unterschiedlichen Hausarbeiten. Ebenso wird der Aufbau der kommunikativen Kompetenzen durch unterschiedliche Aufgabenstellungen der Komplexen Übungen sowie Diskussions- und Reflexionsaufgaben verfolgt.

Im Hinblick auf die wissenschaftliche Befähigung und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, lassen sich laut Selbstbericht folgende Qualifikationsziele konkretisieren: Die Studierenden:

- erwerben eine evidenzbasierte, wissenschaftliche Grundlage für berufspädagogische Tätigkeiten in den Gesundheitsfachberufen;
- erwerben Kompetenzen zur Konzipierung, Durchführung und Evaluation von Bildungsangeboten in den Gesundheitsfachberufen;
- können fachwissenschaftliche, bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse anwenden und sind in der Lage, Bildungsangebote unter Anwendung entsprechender Methoden zu gestalten, zu analysieren und zu bewerten;
- ordnen auf der Grundlage des erworbenen Wissens fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Sachverhalte und Themengebiete fachgerecht und kritisch ein;
- bewerten Ergebnisse und Methoden der Schul- und Unterrichtsforschung kritisch und leiten reflexiv Rückschlüsse für eigene professionelle Handlungen ab;
- können individuelle und gruppensdynamische Prozesse in Bildungsprozessen beobachten, analysieren und professionell gestalten;
- entwickeln Kompetenzen der interdisziplinären Zusammenarbeit im Kontext der Entwicklung von Bildungseinrichtungen;
- entwickeln durch die kritische Reflexion unterschiedlicher Determinanten, das eigene Professionsverständnis kontinuierlich weiter.

Entsprechend des Studienprofils erfolgt laut Angaben der Hochschule die Berufseinmündung der Absolventinnen und Absolventen in Positionen mit folgenden Schwerpunkten:

- Erfüllung rechtlicher Anforderungen (z. B. § 9 PflBG; § 22 ATA-OTA-G; § 6 NotSanG), um als Lehrende in berufsbildenden Schulen der Gesundheitsfachberufe tätig zu werden;

- berufspädagogische Tätigkeiten an den praktischen Lernorten der unterschiedlichen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe;
- berufspädagogische Tätigkeiten im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- berufspädagogische Tätigkeiten im betrieblichen Bildungs- und Personalwesen;
- berufspädagogische Tätigkeiten im Bereich der Bildungsberatung, Bildungsverwaltung, Bildungsmanagement und Bildungspolitik sowie der beruflichen Benachteiligtenförderung;
- berufspädagogische Tätigkeiten im Bereich der Gesundheitsförderung bzw. der Gesundheitsberatung;
- Tätigkeiten in der Projekt- und Entwicklungsarbeit;
- Tätigkeiten in Schulbuchverlagen.

Ebenso erfüllt der Bachelorstudiengang die Voraussetzungen für den Übergang zu einem Masterstudiengang Berufspädagogik, der ebenfalls durch die HFH angeboten wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind insgesamt klar formuliert. Allerdings sind gewisse Mängel festzustellen.

Die Qualifikationsziele der Fachrichtung „Pflege“ entsprechen den aktuellen Anforderungen an die generalistische Pflege nicht völlig. Die im § 4 der Pflegeberufegesetz (PflBG) beschriebenen pflegerischen Aufgaben (Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege, Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses und Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege) müssen stärker bei der Beschreibung der Qualifikationsziele des Studiengangs betont werden. Dementsprechend müssen die Qualifikationsziele der Fachrichtung „Pflege“ in Hinblick auf die Anforderungen der generalistischen Pflege aktualisiert werden.

Auch bezüglich der Beruflichen Bildung sind gewisse Qualifikationsziele unzureichend beschrieben, und zwar in allen Fachrichtungen. Hierbei müssen die Themen Lernortkooperation, Praxisanleitung und Praxisbegleitung stärker behandelt werden. Die Qualifikationsziele aller Fachrichtungen müssen diesbezüglich ergänzt werden.

Die Studierenden werden in allen Fachrichtungen gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Erfüllung rechtlicher Anforderungen, um als Lehrende in berufsbildenden Schulen der Gesundheitsfachberufe tätig zu werden, sind erfüllt. Andere Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen und auf dem Diploma Supplement nicht hinreichend definiert. Die Auflistung der

Berufsfelder in der Werbebroschüre ist ihrerseits ausreichend. Aus diesem Grund hält das Gutachtergremium eine Auflage zwar für übertrieben, da eine gewisse Transparenz in der Außerdarstellung des Studiengangs durchaus vorhanden ist, aber sieht es als angebracht, der Hochschule zu empfehlen, die Differenzierung der Berufsfelder in allen Dokumenten transparenter bzw. kongruenter darzustellen. Um jegliche Missverständnisse zu vermeiden, soll die Hochschulle dabei transparent kommunizieren, für welche angestrebten Berufsfelder eine Zulassung zur Pflegefachperson erforderlich ist.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird in allen Fachrichtungen durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen hinreichend gefördert. Vor allem die Selbstorganisationsfähigkeit wird durch den besonderen Stellenwert des Selbststudiums entwickelt. Außerdem werden Kommunikations-, Team- und Konfliktlösungsfähigkeiten im Rahmen der Präsenzveranstaltungen begünstigt. Die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen wird ebenfalls gestärkt. Sie sind beispielsweise durch Modulhalte zur professionellen Verantwortung in der Pflege bzw. der Therapie oder zur Krisenintervention in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben zu übernehmen.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und das Abschlussniveau aller Fachrichtungen aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau): Die Qualifikationsziele für die Fachrichtung „Pflege“ müssen in Hinblick auf die Anforderungen der generalistischen Pflege aktualisiert werden.
- Auflage 2 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau): Die Qualifikationsziele aller Fachrichtungen müssen in Hinblick die berufliche Bildung ergänzt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Differenzierung der angestrebten Berufsfelder soll in allen Dokumenten transparenter und kongruenter dargestellt werden.
- Die Hochschulle soll transparent kommunizieren, für welche angestrebten Berufsfelder eine Zulassung zur Pflegefachperson erforderlich ist.

## **„Pflegermanagement“ (B.A.)**

### **Sachstand**

Im Einklang mit dem in den SBPM festgelegten Ziel des Studiums sind folgende Qualifikationsziele vorgesehen:

Ein Grundanliegen des Studiengangs ist die Hinführung der Studierenden an eine wissenschaftlich verantwortliche Grundhaltung. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, fachrelevante Phänomene zielgerichtet, umfassend, überprüfbar und kritisch zu behandeln und die hieraus entwickelten Erkenntnisse in einer Form darzustellen, die wissenschaftlichen Kriterien genügt. Das Studium soll die Studierenden befähigen, Anforderungen der Wissenschaften zu erfüllen, d. h. den aktuellen Forschungsstand zu pflegerrelevanten Themenstellungen zu eruieren, Forschungsstände zu ausgewählten Themenkomplexen systematisch zu verfolgen, wissenschaftliche Studien zu verstehen und kritisch zu beurteilen, die Ergebnisse von Studien in die Praxis zu transferieren, Studien anzuregen und projektbezogen zu begleiten, eigene Studien in ausgewählten Feldern und begrenztem Umfang durchzuführen, zu dokumentieren und darzustellen, die Pflege als theoretisch und empirisch forschende wissenschaftliche Disziplin zu begreifen, deren Aufgabe es ist, vorhandenes berufsfachliches Wissen zu sammeln, zu ordnen und zu evaluieren sowie neues Wissen zu produzieren und für die Berufspraxis nutzbar zu machen.

Die Studierenden erlangen laut Selbstbericht, unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld, die für berufliche Tätigkeiten in komplexen Berufsfeldern notwendigen Fach-, Methoden- und personalen Kompetenzen. In komplexen Organisationen, z. B. der stationären Krankenversorgung, nehmen sie Leitungsaufgaben auf unterer und mittlerer Managementebene sowie in Funktions- bzw. Stabsstellen. Sie sind im organisatorischen Mittelbau als Stations- und Abteilungsleitung bzw. Gruppen- oder Wohnbereichsleitung tätig. Auf operativer Organisationsebene initiieren und gestalten sie eigenverantwortlich pflegebezogene Arbeitsprozesse. An strategischen Organisationsentscheidungen sind sie vorbereitend und unterstützend beteiligt. In kleinen und eher lokal operierenden Organisationen, z. B. der stationären Altenhilfe und der ambulanten Dienste, übernehmen sie umfassende Leitungsaufgaben (Organisations-, Einrichtungsleitung). Ihnen obliegen strategische Entscheidungen der Leistungs- und Ergebnissteuerung. In der Führung von Mitarbeitenden sehen sie ein wesentliches Aufgaben- und Handlungsfeld. Pflegermanagement verstehen sie als ein methodenbasiertes Vorgehen in der Planung, Organisation, Steuerung und Auswertung der pflegerischen Versorgung. Diesen Prozess wissen sie aus der Klientenperspektive zu reflektieren.

Nach Angaben der Hochschule werden die Studierenden zu kritischem Denken und zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt. Das Studium soll außerdem dazu beitragen, die Studierenden zu befähigen, ihre Selbstkompetenz

zu entwickeln und in einem höheren Maße Eigenverantwortung zu übernehmen. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit zur Persönlichkeitsentwicklung und dies insbesondere, indem sie in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium für sich nutzen können, um ihre individuellen Lernbiografien ausprägen zu können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind genügend klar formuliert. Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die formulierten Qualifikationsziele im Hinblick auf die angestrebte Berufsbefähigung sind allerdings ein wenig allgemein und unkonkret im Hinblick auf die angestrebte Berufsbefähigung formuliert. Da der Studiengang primär zu Übernahme von Leitungstätigkeiten befähigen soll, regt das Gutachtergremium dazu an, bei der Beschreibung der Qualifikationsziele stärker auf ökonomische, rechtliche und managementbezogene Qualifikationen zu fokussieren. Bezüglich der angestrebten Berufstätigkeiten empfiehlt das Gutachtergremium, um jegliche Missverständnisse zu vermeiden, dass die Hochschule transparent kommuniziert, für welche Berufsfelder eine Zulassung zur Pflegefachperson erforderlich ist.

Die Übernahme pflegerischer Leitungstätigkeit setzt auf allen Ebenen (Station-, Wohnbereich, Abteilung, Pflegedienst) wie auch bei pflegfachlich bezogenen Tätigkeiten in Funktionen oder Bereichen eine pflegfachliche Ausbildung und eine Berufszulassung zur Pflegefachperson voraus. Dies ist formal und inhaltlich (bspw. § 71 SGB XI, Pflegeberufegesetz, Vorbehaltene Tätigkeiten) begründet und gesetzlich geregelt. Demnach können Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs ohne eine Qualifikation zur Pflegefachperson (Ausbildung bzw. Studium und Berufszulassung) keine Tätigkeit in den genannten Bereichen oder Funktionen übernehmen. Das Kriterium der Berufszulassung ist in den festgelegten Zugangsvoraussetzungen zum Studium nicht berücksichtigt. Die Hochschule sieht neben in üblichen Hochschulzugangsvoraussetzungen des Landes für die Zulassung zum Studiengang Pflegemanagement den Nachweis von berufspraktischen Grundkenntnissen in Form eines dreizehnwöchigen Grundpraktikums in Gesundheits- und Pflegeorganisationen vor (siehe „Curriculum“). Das steht in den genannten Punkten im Widerspruch zu den Tätigkeiten, für die die Absolventinnen und Absolventen durch das Studium befähigt werden sollen.

In der Online-Begehung wurde dieser Widerspruch erörtert. Die Hochschule bestätigt den Zusammenhang und dass Studierende in der Regel über eine entsprechende pflegfachliche Ausbildung

und Berufszulassung verfügen. Im Rahmen der Beratung des Studierendenservice würden Berufsperspektiven mit den Bewerberinnen und Bewerber besprochen und im Falle nicht vorliegender pflegfachlicher Voraussetzungen zum Studium Gesundheits- bzw. Sozialmanagement geraten. Eine Beibehaltung der gegenwärtigen Zulassungsvoraussetzung wird damit begründet, Bewerberinnen und Bewerber beispielsweise aus dem Ausland mit nicht bzw. noch nicht anerkanntem Medizinstudium zulassen zu können. Insofern muss die Hochschule Studierenden verbindlich, über die beruflichen Berechtigungen informieren, die mit dem Studium verbunden sind. Dementsprechend muss die Hochschule die Zulassungsbedingungen zum Studium konkretisieren, indem neben den üblichen Voraussetzungen um eine abgeschlossene pflegfachliche Ausbildung, ein primärqualifiziertes oder ein duales Studium und Zulassung zur Pflegefachperson ergänzt wird. Bei Beibehaltung der gegenwärtigen Zugangsregelungen müssen Studiengangsbewerber und -bewerberinnen verbindlich, transparent und nachgewiesen darüber informiert werden, dass ihnen ohne die genannten beruflichen und berufszulassenden Voraussetzungen Tätigkeiten im Kontext pflegerischer Leitung oder andere pflegebezogene Tätigkeiten rechtlich nicht möglich sein werden. Dieser Punkt wurde bereits beim letzten Akkreditierungsverfahren als Empfehlung formuliert.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen hinreichend gefördert. Vor allem die Selbstorganisationsfähigkeit wird durch den besonderen Stellenwert des Selbststudiums entwickelt. Kommunikations-, Team- und Konfliktlösungsfähigkeiten werden im Rahmen der Präsenzveranstaltungen begünstigt. Die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen wird ebenfalls gestärkt. Sie sind beispielsweise durch Modul Inhalte zur Psychologie und Personalführung in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben zu übernehmen.

Im Bachelorstudiengang werden die wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen sowie eine ausreichende wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss entweder die Zulassungsbedingungen zum Studium mit einem primärqualifizierten Studium und einer Zulassung zur Pflegefachperson ergänzen oder die Studiengangsbewerber und -bewerberinnen verbindlich, transparent und nachgewiesen darüber informieren, dass ihnen ohne die genannten beruflichen und berufszulassenden

Voraussetzungen Tätigkeiten im Kontext pflegerischer Leitung oder andere pflegebezogene Tätigkeiten rechtlich nicht möglich sein werden.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Laut § 4 SBBG und § 4 SBPM sind zusätzlich zu den in § 5 RAPO genannten Zugangsvoraussetzungen von den Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern berufspraktische Grundkenntnisse in einem Umfang von 13 Wochen (Grundpraktikum) nachzuweisen. Dieser Nachweis wird i. d. R. durch die einschlägige berufliche Ausbildung oder eine vergleichbare praktische Vorbildung erbracht. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die diese Zugangsvoraussetzung nicht erfüllen, haben ein Grundpraktikum zu absolvieren.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **„Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.)**

##### **Sachstand**

Der Studiengang kann in drei unterschiedlichen Fachrichtungen studiert werden, die auf dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld (Pflege, Therapie und Gesundheit) aufbauen. Basierend auf der erforderlichen Berufserfahrung oder dem erforderlichen Grundpraktikum ordnen sich die Studierenden einer Fachrichtung zu. Da sich der Studiengang am lehramtsbezogenen Studium orientiert, erfolgt parallel zur jeweiligen ersten Fachrichtung ein zweites Unterrichtsfach bzw. eine zweite Fachwissenschaft. Somit erfolgt das Studium entlang einer der folgenden Kombinationen:

- Fachrichtung Pflege: Bildungswissenschaft, Fachwissenschaft Pflege, Fachwissenschaft Gesundheit;
- Fachrichtung Therapie: Bildungswissenschaft, Fachwissenschaft Therapie; Fachwissenschaft Gesundheit;
- Fachrichtung Gesundheit: Bildungswissenschaft, Fachwissenschaft Gesundheit; Fachwissenschaft Sozialkunde.

Für alle Fachrichtungen werden außerdem drei Module der medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen sowie drei Praktikumsmodule angeboten. Der Bereich „Bildungswissenschaften“, der von allen Studierenden absolviert wird, besteht aus neun, die jeweiligen Fachrichtungen aus sechs und die zweiten Unterrichtsfächer aus fünf Modulen. Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“

erstreckt sich über sechs Semester. Mit dem Modul „Bachelorarbeit“ besteht der Studiengang aus insgesamt 28 Modulen.

Im ersten Semester belegen alle Studierende die Module „Allgemeine Pädagogik“ und „Pädagogische Psychologie“ sowie das Teilmodul „Wissenschaftliches Arbeiten 1“. In der Fachrichtung „Pflege“ wird außerdem das Modul „Pfliegewissenschaftliche Grundlagen“, in der Fachrichtung „Therapie“ das Modul „Therapiewissenschaftliche Grundlagen“ und in der Fachrichtung „Gesundheit“ das Modul „Einführung in das Gesundheitssystem und die Gesundheitswissenschaften“ belegt. Für das zweite Unterrichtsfach wird in den Fachrichtungen „Pflege“ und „Therapie“ das Modul „Einführung in das Gesundheitssystem und die Gesundheitswissenschaften“ angeboten; für die Fachrichtung „Gesundheit“ das Modul „Grundlage des Wirtschaftens“.

Im zweiten Semester werden von allen Studierenden die Module „Didaktik und Methodik I“, „Schulpädagogik“ und „Anatomie und Physiologie“ absolviert sowie das Modul „Empirische Methoden“ und das Teilmodul „Wissenschaftliches Arbeiten 2“.

Die gemeinsamen Module im dritten Semester sind „Didaktik und Methodik II“, „Hygiene und Mikrobiologie“ sowie das Teilmodul „wissenschaftliches Arbeiten 3“. Für das zweite Unterrichtsfach in den Fachrichtungen „Pflege“ und „Therapie“ wird das Modul „Kriseninterventionen in heterogenen Handlungssituationen“ und für das zweite Unterrichtsfach der Fachrichtung „Gesundheit“ das Modul „Soziologie“ belegt.

Das vierte Semester besteht aus den Modulen „Fachdidaktik Pflege/Therapie/Gesundheit“, „Pharmakologie“ und das Teilmodul „Wissenschaftliches Arbeiten 4“. Zusätzlich ist in der Fachrichtung „Pflege“ das Modul „Professionelle Verantwortlichkeit und gesellschaftlichen Rahmen in der Pflege“, in der Fachrichtung „Therapie“ das Modul „Professionelle Verantwortlichkeit und gesellschaftlichen Rahmen in der Therapie“ und in der Fachrichtung „Gesundheit“ das Modul „Die Entwicklung der Gesundheitsberufe im Spiegel der Zeit“ zu belegen. Dieses Modul ist auch für das zweite Unterrichtsfach der Fachrichtungen „Pflege“ und „Therapie“ zu absolvieren. Für das zweite Unterrichtsfach der Fachrichtung „Gesundheit“ wird das Modul „Fachdidaktik Sozialkunde“ angeboten. In diesem Semester wird außerdem von allen Studierenden das Modul „Vorbereitung auf die Lehrprobe“ belegt.

Das fünfte Semester gestaltet sich für alle Studierenden beinahe gleich. Es werden die Module „Medienpädagogik und Projektmanagement“, „Berufspädagogik“, „English for Healthcare Professionals“, „Schulpraktische Studien“ sowie das Teilmodul „Wissenschaftlichen Arbeiten 5“ angeboten. Nur im Bereich des zweiten Unterrichtsfaches gibt es eine Abweichung: Für die Fachrichtungen „Pflege“ und „Therapie“ steht das Modul „Prävention und Gesundheitsförderung I: Ansätze der Prävention und Gesundheitsförderung“ auf dem Plan; für die Fachrichtung „Gesundheit“ das Modul „Gesundheits- und Sozialpolitik“.



Im sechsten Semester belegen alle Studierenden die Module „Management und Recht von Schulen und Bildungseinrichtungen“, „Journal Club“, „Kolloquium zur Bachelorarbeit“ und „Didaktische Nacharbeitung der Lehrproben“. Je nach Fachrichtung sind außerdem die Module „Perspektive für Pflegeberufe“ (Fachrichtung „Pflege“), „Clinical Reasoning“ (Fachrichtung „Therapie“) und „Interdisziplinäres Arbeiten“ (Fachrichtung „Gesundheit“) zu absolvieren.

Im siebten Semester wird die Bachelorarbeit geschrieben.

Wenn die schulpraktischen Studien nicht studienbegleitend durchgeführt werden, werden sie im fünften Semester absolviert. Die Semesterinhalte des fünftens, sechstens und siebtens Semesters verschieben sich entsprechend um ein Semester.

Die schulpraktischen Studien, welche nicht als Kooperation mit Hochschulen, sondern als Praktikum zu verstehen sind, umfassen ohne Ausfallzeiten einen Zeitabschnitt berufspraktischer Tätigkeit von zwölf Wochen in Vollzeit (bei 37,5 Zeitstunden, das entspricht 24 Unterrichtsstunden pro Woche). Die Studierenden werden während der schulpraktischen Studien durch die Hochschule betreut. Diese berät die Studierenden im Hinblick auf die Unterrichtsvorbereitung und -durchführung und nimmt die beiden Lehrproben ab. Die Bildungseinrichtung stellt zur Durchführung der schulpraktischen Studien eine hauptamtliche Lehrkraft als Mentorin bzw. Mentor den Studierenden zur Verfügung. Diese Lehrkraft erstellt vor dem Beginn der schulpraktischen Studien gemeinsam mit den Studierenden und des betreuenden Mitarbeitenden der Hochschule einen Ausbildungsplan, aus dem die verschiedenen Aufgabenstellungen, deren zeitliche Verteilung und der vorgesehene Zeitpunkt für die beiden Lehrproben hervorgehen. Die Genehmigung erfolgt durch die Studiengangsleitung. Alle zentralen Regelungen zu den schulpraktischen Studien sind in der Praktikumsrichtlinie (im Folgenden: PL) verbindlich geregelt.

Nach Angaben der Hochschule werden alle Unterlage zur Auswahl von Praktikumstellen für die schulpraktischen Studien den Studierenden auf dem Webcampus zur Verfügung gestellt. Eine Liste von geeigneten Einrichtungen ist dort veröffentlicht. Die Eignungskriterien für potenzielle Einrichtungen sind auch definiert, sodass die Studierenden auch für noch nicht aufgelisteten Einrichtungen entscheiden können. So kann die Liste regelmäßig aktualisiert werde. Dort werden auch Ansprechpartner benannt, die die Studierenden bei der Antragstellung unterstützen.

Nach Angaben der Hochschule wird die professionelle Persönlichkeitsentwicklung in den Modulen „Vorbereitung auf die Lehrproben“ und „Didaktische Nachbereitung der Lehrproben“ besonders hinsichtlich der Rollenanforderungen, aber auch weiterer Professionsanforderungen vorbereitet. Ebenso soll eine strukturierte Reflexion der gesammelten Erfahrungen im Modul „Schulpraktische Studien“ erfolgen, welche im Modul „Didaktische Nachbereitung der Lehrproben“ im besonderen Fokus stehen.

Laut Selbstbericht fokussiert die Studiengangskonzeption den aktiven Einbezug der Studierenden in die Lehr-Lernprozesse des Studiums und ermöglicht Freiräume für ein selbstgesteuertes Studium im ausgewogenen Verhältnis zu Präsenzveranstaltungen. Diese Zielstellung wird beispielsweise realisiert, indem die in den Studienbriefen enthaltenen Fallbeispiele und Praxisbeispiele eigenständig reflexiv bearbeitet werden und mit Musterlösungen abgeglichen werden können. Die unterschiedlichen Lehr-Lernformen und Methoden sollen einen vielseitigen Theorie-Praxis-Transfer und die Reflexion der pädagogischen Professionalität ermöglichen. Somit sollen die Studierenden eine kontinuierliche Verbindung der bildungswissenschaftlichen, (fach-)didaktischen und fachwissenschaftlichen Studieninhalten realisieren und einen Bezug zur berufspädagogischen Praxis herstellen können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum der drei Fachrichtungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Jedoch sind gewisse Mängel festzustellen. Den Qualifikationszielen des Studiengangs entsprechend kommen Themen der beruflichen Bildung zu kurz. Die Behandlung der Personalentwicklung in Bildungseinrichtungen ist unzureichend. Themen zu professionellen Lerngemeinschaften und Lernortkooperation fehlen ebenfalls. Die Modulbeschreibungen müssen an der entsprechenden Stellen diesbezüglich ergänzt werden.

Ferner sind die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen für alle Fachrichtungen im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse nur zum Teil stimmig. Die in den Modulbeschreibungen formulierten Studienziele sind meistens klassische Lernziele ohne Bezug auf Kompetenzentwicklung. Das Modulhandbuch ist eher inhaltsorientiert und weist entsprechende Auflistungen auf, häufig in Kombination mit den Operatoren „kennen“, „können“ und „wissen“. So entsteht der Eindruck, der Studiengang sei konzeptionell auf die Anwendung von Wissen im Praxismodul ausgerichtet, alle übrigen Module lieferten lediglich überwiegend wissensmäßige Grundlagen, die dann in der Praxis zur Anwendung kommen sollten. Durch stärker kompetenzorientiert formulierte Modulbeschreibungen sollte daher – im Sinne des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse – auf eine auf die Entwicklung pädagogischer Professionalität zielende Kompetenzentwicklung hingewirkt werden. Die Qualifikationsziele aller Fachrichtungen müssen auf die Kompetenzorientierung entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse aktualisiert werden. Dieser letzte Punkt wurde bereits während der letzten Akkreditierung empfohlen und muss nun eingegangen werden. Folglich müssen die Modulbeschreibungen aller Fachrichtungen sowohl hinsichtlich der beruflichen Bildung als auch der Kompetenzorientierung entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ergänzt und aktualisiert werden.

Entsprechend der Qualifikationsziele des Studiengangs müssen außerdem die Modulbeschreibungen der Fachrichtung „Pflege“ hinsichtlich der Vorbehaltsaufgaben des Pflegeberufegesetzes (PflBG) aktualisiert werden. Gemäß § 5 PflBG sind folgende Ziele zu berücksichtigen:

- Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege,
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,
- Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen,
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
- Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen,
- Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen,
- Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten der zu pflegenden Menschen insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten sowie die Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten,
- Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,
- Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen,
- Ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,
- Interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen.

Bezüglich der oben genannten Mängel bei den Modulbeschreibungen hat die Hochschule nach der Begehung den Entwurf einer überarbeiteten Modulbeschreibung nachgereicht. Dieser erfüllt den Erwartungen des Gutachtergremiums in allen Hinsichten. Wenn die weiteren Module mit gleicher Sorgfalt überarbeitet werden, erwartet das Gutachtergremium, dass die Auflage erfüllt wird.

Grundsätzlich befindet das Gutachtergremium die Regelung und Durchführung des schulpraktischen Studien als gut. Zunächst war das Gutachtergremium der Ansicht, dass das Ausmaß der Betreuung bzw. die Betreuungsansätze nicht ausreichend definiert wurde und empfahl dementsprechend ein Monitoringkonzept zu entwickeln. Aufgrund der Nachbesserung, die durch die Überarbeitung des Akkreditierungsberichts im Rahmen der Rückgabe des Akkreditierungsrates durchgeführt wurden, ist das Gutachtergremium der Meinung, dass die Hochschule dieser Empfehlung bereits nachgekommen ist. Somit entfällt diese nun aus. Weiterhin regt das Gutachtergremium dazu an, den Studierenden neben ihrer Unterrichtstätigkeit auch Praxisbegleitung und -anleitung anzubieten, um das Sammeln von Erfahrungen und deren Reflektion zu fördern.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind angemessen und entsprechen den Standards der Fachkultur im Rahmen von Fernstudiengängen.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll.

Die Studierenden werden insbesondere durch komplexe Übungen und die individuelle Schwerpunktsetzung der unterschiedlichen Hausarbeiten aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, sodass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen gut ermöglicht wird. Der Studiengang eröffnet durch die zentrale Rolle des Selbststudiums und das Hauptpraktikum hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen der Fachrichtung „Pfleger“ müssen hinsichtlich der Vorbehaltsaufgaben des Pflegeberufgesetzes (PflBG) aktualisiert werden.
- Die Modulbeschreibungen aller Fachrichtungen müssen hinsichtlich der beruflichen Bildung und der Kompetenzorientierung entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ergänzt und aktualisiert werden.

### **„Pflegermanagement“ (B.A.)**

#### **Sachstand**

Die Verwirklichung der Qualifikationsziele erfolgt im Bachelorstudiengang „Pflegermanagement“ (B.A.) in fünf übergeordneten Qualifikationen: Wissenschaftlich-methodische Qualifikationen (ein Pflichtmodul, das sich über sieben Semester erstreckt), Managementorientierte Qualifikationen (acht

Pflichtmodule), wirtschaftlich orientierte Qualifikationen (drei Pflichtmodule), Pflegeorientierte Qualifikationen (sieben Pflichtmodule) und Pflegefachliche Qualifikationen (vier Pflichtmodule und zwei von drei Wahlpflichtmodulen). Inklusiv der Module „Hauptpraktikum“ und „Bachelorarbeit“ umfasst der Studiengang 27 Module.

Im ersten Semester werden die Module „Grundlage der Führung und des Managements“, „Gesundheitsökonomie und Gesundheitssysteme“, „Psychologie“, „Pflegerwissenschaftliche Grundlagen“ sowie das Teilmodul „Wissenschaftliches Arbeiten: Studieren lernen“ angeboten.

Im zweiten Semester werden die Module „Management der eigenen Person“, „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Arbeitsgestaltung in der Pflege“, „Pflege im Prozess“ und das Teilmodul „Wissenschaftliches Arbeiten: Texte lesen und verstehen“ absolviert.

Neben dem Teilmodul „Wissenschaftliches Arbeiten: Recherchieren“ werden im dritten Semester die Module „Management von Projekten“, „Grundlage Rechnungswesen“, „Gesundheit und Gesellschaft“ und „Pflegerwissenschaft und Transfer“ belegt.

Im vierten Semester absolvieren die Studierenden die Module „Personalführung“, „Patienten- und Bewohnermanagement“, „Empirische Methoden“, „Herausforderung für die Pflege“ sowie das Teilmodul „Wissenschaftliches Arbeiten: Zitation und Bibliografie“.

Angeboten werden im fünften Semester die Module „Personalmanagement“, „Qualitätsmanagement“, „Allgemeines Recht“ und eines der Wahlpflichtmodule („Pflegerische Akutversorgung“, „Pflegerische Langzeitversorgung“ oder „Ambulante pflegerische Versorgung“). Ferner wird das Teilmodul „Wissenschaftliches Arbeiten: Praxistransfer“ belegt.

Im sechsten Semester belegen die Studierenden die Module „Nursing Leadership“, „Betreuung, Anleitung, Schulung“, „Sozialrecht in der Pflege“, das zweite Wahlpflichtmodul und das Teilmodul „Wissenschaftliches Arbeiten: Texte schreiben“.

Der letzte Teil des Teilmoduls „Wissenschaftliches Arbeiten“ (Studium abschließen) und die Bachelorarbeit werden im siebten Semester absolviert.

Das Hauptpraktikum ist obligatorischer Bestandteil des Bachelorstudiengangs und wird in PL geregelt. Um eine angemessene Durchdringung managementrelevanter Aspekte zu gewährleisten, soll das Hauptpraktikum nach dem dritten Semester absolviert werden.

Die Studierenden wählen eine geeignete Praktikumsstelle in der eigenen Einrichtung oder in einer anderen geeigneten Einrichtung aus und lassen sich diese vor Beginn des Praktikums vom Studiendensekretariat der HFH bestätigen. Das Hauptpraktikum besteht aus einem praktischen Teil und einer Hausarbeit.

Der praktische Teil ist im Umfang von 10 Wochen zu absolvieren. Während dieser Zeit sollen sich die Studierenden systematisch Kenntnisse und Fähigkeiten aus solchen beruflichen

Handlungsfeldern aneignen, bei denen Managementaufgaben in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen zu bewältigen sind. In der praktikumsgebenden Institution übernimmt die Betreuung und Anleitung des Praktikums eine Mentorin bzw. ein Mentor, die bzw. der in der Praktikumsvereinbarung zu nennen ist und die bzw. der über eine Auszubildereignungsprüfung oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen muss. Auch eine Anrechnung beruflicher Tätigkeiten auf das Hauptpraktikum ist möglich.

Den zweiten Teil des Hauptpraktikums bildet ein Bericht in Form einer anwendungsorientierten Hausarbeit. Unterstützt werden die Studierenden durch eine bzw. einen vom jeweiligen Studienzentrum benannten Praktikumsbetreuerin bzw. Praktikumsbetreuer, die bzw. der die Hausarbeit betreut und bewertet. Mit dem erfolgreichen Abschluss des praktischen Teils und der Hausarbeit sind die Anforderungen an das Hauptpraktikum erfüllt. Das Hauptpraktikum dient auch dem Transfer von Studieninhalten in die Berufspraxis.

Neben der Wahl der Praktikumsstelle wird laut Selbstbericht eine selbständige Gestaltung des Studiums in den Wahlpflichtmodulen des 5. und 6. Semesters ermöglicht, in welchen die managementbezogenen, betriebswirtschaftlichen und pflegebezogenen Fragestellungen der Studierenden vertieft werden können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Perspektivisch könnte allerdings überlegt werden, ob das Curriculum sich nicht umstrukturieren und ergänzen ließe, um eine bessere Fokussierung auf die Qualifikationsziele zu ermöglichen.

Der Studiengang qualifiziert für pflegerische Leitungstätigkeiten. Vor diesem Hintergrund empfiehlt das Gutachtergremium den Anteil pflegerischer Inhalte zu reduzieren und Inhalten zu den Grundlagen der Finanzierung von Leistung und Einrichtungen einzuführen bzw. zu erweitern. Diese Thematik wird bei der jetzigen Struktur im Pflichtmodul „Gesundheitsökonomie und Gesundheitssystem“ eingeführt und sollte den Wahlpflichtmodulen vertieft werden. Es stellt sich allerdings heraus, dass gewisse Grundlagen erst in den jeweils vertiefenden Wahlpflichtmodulen vermittelt werden. Sinnvoller wäre, diese Grundlagen im Rahmen des Pflichtmoduls bzw. durch die Einführung eines entsprechenden Moduls vorab zu vermitteln. Des Weiteren regt das Gutachtergremium dazu an, die Inhalte gewisser Module zu ergänzen. Das Modul „Qualitätsmanagement“ könnte mit ausführlicheren Inhalten zu ihrer rechtlichen Grundlage ergänzt werden. So könnte auch das Modul „Pflege im Prozess“ inhaltlich in beiden für die Pflege relevanten Rechtsbereichen thematisiert werden. Die angegebene Literatur bei einigen Modulen könnte auch aktualisiert werden.

Bezüglich der Lage gewisser Module im Studiengang äußert sich das Gutachtergremium wie folgt: Es wird empfohlen, da Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ nicht über das gesamte Studium gestreckt, sondern in den ersten Semestern anzubieten, da seine Inhalte grundlegend für das Studium und die Erbringung von Prüfungsleistungen sind. Auch das Modul „Allgemeines Recht“ könnte früher im Studienverlauf angeboten werden, da ein Grundverständnis von "Recht" für Tätigkeiten im Pflegemanagement wichtig ist auch, um allgemeine Kontexte zu verstehen.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind angemessen und entsprechen den Standards der Fachkultur im Rahmen von Fernstudiengängen.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll.

Der Studiengang eröffnet durch die zentrale Rolle des Selbststudiums und zwei Wahlpflichtmodule hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Einbindung von Studierenden in Lehr- und Lernprozesse ist hinreichend, aber könnte noch verstärkt werden, wenn Klausuren (mit dem Fokus auf Inhalte der Studienbriefe) einen geringeren Stellenwert erfahren (dazu siehe „Prüfungssystem“).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Anteil pflegerischer Inhalte soll reduziert werden und Inhalte zu den Grundlagen der Finanzierung von Leistung und Einrichtungen eingeführt bzw. erweitert werden.

## **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Aufgrund der besonderen Studienform (Teilzeit-, berufsbegleitend und Fernstudium) weisen beide Studiengänge kein Mobilitätsfenster in engerem Sinn auf. Dennoch wird die Studierendenmobilität nach Angaben der Hochschule durch das Studienkonzept und die Studienorganisation gefördert. Die zeitliche und örtliche Unabhängigkeit des Fernstudienkonzepts der HFH, mit hohen Selbststudienanteilen, ermöglicht den Studierenden zeitliche und örtliche Flexibilität. Diese wird außerdem durch die mögliche alternative Teilnahme an den freiwilligen Präsenzseminaren oder ergänzenden Online-Seminaren sowie die Verfügbarkeit aufgezeichneter Online-Seminare zu den diversen

Modulen erhöht. Die Mobilität wird auch durch eine mögliche Prüfungsabnahme im Ausland an Goethe-Instituten ermöglicht. Die Abstimmung und die Kommunikation mit den Studierenden ist durch die jeweiligen Lehrbeauftragten und modulverantwortlichen Mitarbeitenden der HFH-Zentrale jederzeit gesichert und kann durch unterschiedliche digitale Kommunikationsmittel erfolgen.

An anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachten Leistungen werden entsprechend den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG § 40) anerkannt. § 26 RAPO enthält die entsprechende Anrechnungsregelung. Darauf basierend können Studierende grundsätzlich jederzeit einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule realisieren, ohne das Studium an der HFH zu unterbrechen und können dabei eine Anrechnung von erbrachten Leistungen erhalten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bestätigt, dass die Hochschule sich durch Ihren Charakter einer Fernhochschule mit hervorragenden Möglichkeiten der studentischen Mobilität auszeichnet. Obwohl die Mobilität sich überwiegend durch die beruflichen und privaten Lebensumstände der Studierenden begrenzt, wird sie auf überzeugende Weise von Seiten der Hochschule und Ihrer dezentralen Lehrstruktur gefördert. Es besteht zum Beispiel keine Anwesenheitspflicht und zugleich die Möglichkeiten fakultative Präsenztermin und Prüfungen an verschiedenen Studienorten zu realisieren. Diese Regelung bewertet das Gutachtergremium als sehr gut.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium nicht feststellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Im Studiensystem der HFH wird laut Selbstbericht Lehren und Lernen durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren der HFH verantwortet und gestaltet. Semesterwochenstunden finden an der HFH aufgrund der Spezifitäten von Fernstudiengängen keine Anwendung.

Die Grundausrüstung an Personalkapazitäten am Fachbereich Gesundheit und Pflege besteht nach Angaben der Hochschule aus 10 Professorinnen und Professoren sowie 28 wissenschaftlichen



Mitarbeitenden. Diese personelle Ausstattung gilt für beide Studiengänge mit Blick auf die typischen Immatrikulationszahlen. Für den Fall steigender Immatrikulationszahlen kann die Personalkapazität erhöht werden. Dies gilt auch für weiteres Personal der HFH in der Zentrale hinsichtlich der Aufnahme, Betreuung und weiterer Unterstützung von Studierenden.

An der HFH ist für jeden Studiengang eine hauptberuflich lehrende Professorin bzw. ein hauptberuflich lehrender Professor verantwortlich, welche(r) durch wissenschaftliche Mitarbeitende unterstützt wird.

Die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewährleisten zusammen mit den wissenschaftlichen Mitarbeitenden am Fachbereich die Verbindung von Forschung und Lehre im Fernstudium durch eigene Forschung und durch Einbindung qualifizierter Autorinnen und Autoren zur Erstellung von Studienbriefen (zu den Studienbriefen siehe Kapitel „Besonderer Profilananspruch“). Ebenso liegt die Vorgabe von Klausuren (inklusive Musterlösungen) und der Anforderungen zu anderen Formen der Prüfung in der Verantwortung der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren. Die Auswahl der Professorinnen und Professoren erfolgt gemäß § 6 des Statuts der HFH. Dabei verpflichtet sich die Hochschule zu frauenfördernden Maßnahmen entsprechend den Regelungen im HmbHG (Status der HFH § 1 (3)).

Aufgaben der Professorinnen und Professoren sind laut Statut neben der Lehre insbesondere:

- die Mitwirkung an Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen,
- die Koordinierung und Sicherung einer qualifizierten Studienfachberatung,
- die konzeptionelle Gestaltung des Fernstudiums einschließlich der Überarbeitung der Medien,
- die fachliche Unterstützung der Studienzentren sowie deren Evaluation,
- die fachliche Anleitung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- die hochschuldidaktische und organisatorische Anleitung der Leiterinnen und Leiter von Studienzentren der HFH,
- die Mitwirkung bei der Verwaltung der HFH und
- die Mitwirkung bei der Konzipierung neuer Studienangebote und deren Realisierung.

Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sind laut Statut insbesondere eigenständige oder unterstützende Tätigkeiten in Forschung und Lehre. Sie können darüber hinaus mit weiteren Aufgaben in der Verwaltung der Hochschule, insbesondere in den Bereichen Zulassung, Prüfungsamt, Studienberatung und der Koordination der Arbeit an den Studienzentren, betraut werden. Tätigkeiten in Forschung und Lehre bilden jedoch den Schwerpunkt der Aufgaben. U. a. übernehmen sie unter

fachlicher Anleitung der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren die Rolle der Modulverantwortlichen.

Jedes Modul des Studiengangs wird von einer/einem Modulverantwortlichen betreut. Die Rolle des Modulverantwortlichen kann sowohl von Professorinnen und Professoren als auch von wissenschaftlichen Mitarbeitenden übernommen werden.

Aufgaben der Modulverantwortlichen sind:

- das Lektorat der Studienmaterialien,
- die Akquise und Betreuung der Autorinnen- und Autoren,
- Erstellung von Planungsdokumenten,
- Erstellung und organisatorische Vorbereitung von Prüfungen,
- Modulbezogene Studienfachberatung der Studierenden, z. B. zur Anfertigung von Hausarbeiten,
- Mitwirkung an der modulbezogenen Qualitätssicherung,
- Kommunikation mit den Studienzentren in modulbezogenen Fragen,
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten der HFH in allen Fragen der von ihnen zu vertretenden
- Module nach den Vorgaben der Studiengangsleitung,
- Vorprüfung von Themen und Gutachten für Projekt- und Hausarbeiten.

Übernehmen wissenschaftliche Mitarbeitende die Rolle der/des Modulverantwortlichen handeln sie hierbei stets unter fachlicher Anleitung der Professorinnen und Professoren. Entsprechend werden alle Dokumente und Maßnahmen, wie z. B. Studienmaterialien und Prüfungsdokumente der Studiengangsleitung vorgelegt, welche verantwortlich zeichnet.

Die Auswahl und Rolle der Lehrbeauftragten in den Studienzentren wird im Kapitel 2.2.7 „Besonderer Profilanpruch behandelt“.

Die HFH verfügt über Konzepte und Maßnahmen zur Personalqualifizierung. Laut Selbstbericht partizipiert die HFH an der Gestaltung und Nutzung des umfassenden Seminarprogramms der DAA Stiftung Bildung und Beruf. Das Angebot umfasst Themen wie „pädagogische Handlungsfelder“, „methodisch-Didaktisches Handlungsfeld“, „Beratung und Kommunikation“, „Digitales Lehren und Lernen“, „Soziale Kompetenzen“ und „Führungskompetenzen“. Nach Angaben der Hochschule fungiert auch die regelmäßig stattfindenden Lehrbeauftragten-Konferenz in den Studienzentren als Instrument der Qualitätssicherung der Lehre.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum beider Studiengänge durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre in der Form der freiwillige Präsenz- und Online-Seminare wird zwar nicht unmittelbar mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt, jedoch werden die Studienbriefe, welche den Kern der Studiengänge bilden, und die Leistungsnachweise von Professoren und Professorinnen mitkonzipiert und verantwortet, was den üblichen Standards von Fernstudiengänge entspricht (zu den Studienbriefen siehe Kapitel „Besonderer Profilanpruch“). So werden Forschung und Lehre hinreichend in Verbindung gebracht.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten ist. Obwohl eine Auslistung der erforderlichen Qualifikationen der Lehrbeauftragten zu den jeweiligen Modulen der Übersichtlichkeit halber wünschenswert gewesen wäre, bewertet das Gutachtergremium die Auswahl der Lehrbeauftragten als qualitativ hinreichend. Dies lässt sich auf Basis der Maßnahmen der Qualitätssicherung (Evaluationen, Lehrbeauftragter-Konferenz, Leitfaden für Lehrbeauftragte), der Qualifikationsprüfung und durch das Gespräch mit den Studierenden feststellen. Somit ist die Qualität der Lehre als gut zu bewerten.

Das Lehrpersonal und die Lehrbeauftragten können Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und macht nach Einschätzung des Gutachtergremiums hinreichend davon Gebrauch.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Laut Selbstbericht ist das nichtwissenschaftliche Personal in der Studierendenverwaltung und im Prüfungsamt mit der Betreuung der Studierenden betraut, inkl. zugehöriger räumlicher und technischer Ausstattung. Dieses besteht aus vier nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die neben den administrativen hochschulischen Prozessen auch jederzeit die Betreuung der berufsbegleitenden Studierenden bei organisatorischen und vertraglichen Fragen sicherstellen sollen.

Die Fernstudienbriefe werden nach Angaben der Hochschule gedruckt, den Studierenden postalisch zugestellt und zusätzlich in Form von PDF-Dateien auf der Lernplattform WebCampus zur Verfügung

gestellt. Dort stehen auch studiengangspezifische bzw. modulspezifische Materialien wie Übungsklausuren mit Musterlösungen zur Verfügung. Den Studierenden ist aus den allgemeinen Vertragsbedingungen heraus bekannt, dass sie einen handelsüblichen Multimedia-PC und einen Internetanschluss benötigen, um alle zur Verfügung stehenden Angebote und Lernmedien nutzen zu können. Über den WebCampus besteht für die Studierenden auch Zugriff auf Bibliothekskataloge und Fachportale sowie das Serviceangebot der HFH-Onlinebibliothek: Springer (eBooks, DEAL-Zeitschriften), Wiso-Datenbank und Statista. Zusätzlich stehen den Studierenden auf der Lernplattform Foren für den Austausch untereinander zur Verfügung.

Nach Angaben der Hochschule erfolgt die Bereitstellung von Räumen für ergänzende Präsenzseminare in den Studienzentren mit üblicher Ausstattung je nach den Nutzungsgewohnheiten der Studierenden im Verhältnis von Präsenz- und Onlineseminaren. Für die Abnahme von Prüfungen werden Räume und Aufsichtspersonal in den Studienzentren bereitgestellt. Online-Seminare werden mittels Adobe Connect, MS Teams bzw. Zoom durchgeführt. Die hierfür notwendigen Lizenzen werden von der HFH zur Verfügung gestellt. Verbunden mit einer Hochschul-E-Mail-Adresse steht den Studierenden und Lehrenden außerdem Office 365 inklusive MS Teams zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des nicht-wissenschaftlichen Personals, die Raum- und Sachausstattung und die IT-Infrastruktur – was für Fernstudiengänge besonders wichtig ist. Somit können Lehr- und Lernmittel auf effektive Weise den Studierenden zur Verfügung gestellt werden. Besonders gut bewertet das Gutachtergremium die Vergabe von Office 365 Lizenzen an den Studierenden. Optimierungsbedarf besteht allerdings hinsichtlich des Vielfaltes der zugänglichen digitalen Bibliotheken. Dementsprechend empfiehlt das Gutachtergremium diesen perspektivisch zu erweitern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Vielfalt der zugänglichen digitalen Bibliotheken sollte erweitert werden.

## **2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Gemäß § 16 RAPO können Prüfungsleistungen in Form von schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, komplexen Übungen, Laborpraktika und Referaten erbracht werden. Diese werden dort auch definiert. Sonstige nach gleichen Maßstäben bewertbaren

Leistungen sind auch zulässig. Weitere Formen der Prüfung und Spezifizierungen können in den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt werden. Gemäß RAPO wird zwischen Studienleistungen (§ 14) als bewerteten, jedoch nicht benoteten Individualleistungen, und Prüfungsleistungen (§ 15) als bewerteten und benoteten Individualleistungen unterschieden.

Die Klausurtermine liegen laut Selbstbericht typischerweise in einem Abstand von zwei Wochen und werden quartalsweise angeboten. Somit werden hinsichtlich der Flexibilität der Studierenden alle Klausuren viermal im Jahr angeboten. Die Studierenden können sich zu den Klausuren bis zu vier Wochen vor dem Klausurtermin anmelden und danach bis zu zwei Wochen vor dem Klausurtermin abmelden.

Laut § 6 (1) der Evaluationsordnung der HFH (im Folgenden EO) gehört das Prüfungswesen zum Gegenstand von Qualitätsbewertungen. Die ständige Weiterentwicklung des Prüfungswesens ist sowohl im Handbuch für Qualitätsmanagement als auch in der Qualitätspolitik der HFH verankert. Im Musterevaluationsbogen werden Fragen zu Prüfungsanforderungen und Prüfungsvorbereitung gestellt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **„Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.)**

#### **Sachstand**

Gemäß § 10 SBBG gehören zu den komplexen Übungen Formen wie z. B. Rollen- und Planspiele, Gruppenübungen, Kurzvorträge und Präsentationen. Für alle angebotenen Prüfungsformen mit Ausnahme der Klausurarbeiten, der Lehrproben und der Hausarbeit zu den schulpraktischen Studien sind Gruppenleistungen zulässig.

Gemäß § 8 (2) SBBG werden im Studiengang folgende Prüfungsformen eingesetzt:

- Klausuren bei den Modulen: „Allgemeine Pädagogik“, „Einführung in das Gesundheitssystem und die Gesundheitswissenschaften“, „Schulpädagogik“, „Empirische Methoden“, „Soziologie“, „Kriseninterventionen in heterogenen Handlungssituationen“, „Pharmakologie“, „Berufspädagogik“, „Gesundheits- und Sozialpolitik“ und „Management und Recht von Schulen und „Bildungseinrichtungen“;
- Hausarbeiten bei den Modulen: „Pädagogische Psychologie“, „Berufliche Identität und professionelles Handeln in Pflegeberufen“, „Einführung in das professionelle therapeutische Handeln“, „Professionelle Verantwortlichkeit und gesellschaftlicher Rahmen in der Pflege“, „Professionelle Verantwortlichkeit und gesellschaftlicher Rahmen in der Therapie“, „Fachdidaktik Sozialkunde“, „Prävention und Gesundheitsförderung: Ansätze der Prävention und

Gesundheitsförderung“, „Perspektiven für Pflegeberufe“, „Clinical Reasoning“ und „Interdisziplinäres Arbeiten“ und

- komplexe Übungen bei den Modulen: „Wissenschaftliches Arbeiten“, „Pflgewissenschaftliche Grundlagen“, „Therapiewissenschaftliche Grundlagen“, „Grundlagen des Wirtschaftens“, „Didaktik und Methodik I“, „Anatomie und Physiologie“, „Didaktik und Methodik II“, „Hygiene und Mikrobiologie“, „Fachdidaktik Pflege“, „Fachdidaktik Therapie“, „Fachdidaktik Gesundheit“, „Die Entwicklung der Gesundheitsberufe im Spiegel der Zeit“, „Vorbereitung auf die Lehrproben“, „Medienpädagogik und Projektmanagement“, „English for Healthcare Professionals“, „Journal Club“ und „Didaktische Nachbereitung der Lehrproben“.

Für das Modul „Schulpraktische Studien“ gilt als Modulleistung eine Kombination aus zwei komplexen Übungen und einer Hausarbeit.

Folglich belegen die Studierenden der Fachrichtungen „Pflege“ und „Therapie“ sieben Klausuren, sechs Hausarbeiten und 15 komplexe Übungen. Bei der Fachrichtung „Gesundheit“ werden neun Klausuren, vier Hausarbeiten und 15 komplexe Übungen absolviert.

Alle Klausuren sind Prüfungsleistungen. Von den Hausarbeiten sind elf Prüfungsleistungen und vier Studienleistungen. Bei den komplexen Übungen ist das Verhältnis zwischen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sechs zu zwölf. So werden bei den Fachrichtungen „Pflege“ und „Therapie“ – der Bachelorarbeit ausgenommen – insgesamt 13 Prüfungsleistungen und 14 Studienleistungen erbracht; bei der Fachrichtung „Gesundheit“ sind es 14 Prüfungsleistungen und 13 Studienleistungen.

Laut Selbstbericht erfolgt die Sicherstellung des jeweiligen Modulbezugs bei den unterschiedlichen Leistungsnachweisen, indem die Erstellung der Klausuren oder die Vorgaben der komplexen Übungen bzw. Hausarbeiten durch den Fachbereich zentral gesteuert und überwacht werden. Dabei wird eine kontinuierliche Kompetenz- und Transferorientierung in den unterschiedlichen Prüfungsformen angestrebt. Dies realisiert sich durch Fallaufgaben aus dem berufspädagogischen Handlungsfeld oder der Aufgabenstellung einen Transfer aus den unterschiedlichen Studieninhalte in das jeweilige berufspädagogische Handlungsfeld herzustellen. Ebenso wird die Kompetenzorientierung in den komplexen Übungen darin erkennbar, indem Unterrichte simuliert werden, Leistungsnachweise generiert und reflektiert werden, oder durch unterschiedliche Reflexionsimpulse zu den schulpraktischen Studien die professionelle Kompetenz der zukünftigen Lehrenden aufgebaut wird. Ebenso erfolgt eine selbstgesteuerte Konzeptentwicklung zur Implementierung von Bildungsangeboten, um einen konkreten Transfer in das spätere Handlungsfeld der Berufspädagoginnen und Berufspädagogen zu ermöglichen. Die unterschiedlichen Hausarbeiten weisen eine ansteigende Komplexität und Intensität im Studienverlauf auf, um spiraldidaktisch die Kompetenz in der Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten anzubahnen. Neben der Benotung erfolgen bei den Komplexen Übungen und den Hausarbeiten gleichzeitig qualitative Rückmeldungen, um den Studierenden Rückschlüsse

hinsichtlich der Entwicklung des wissenschaftlichen Arbeitens, des inhaltlichen Vorgehens aber auch der Methoden und Präsentationskompetenz zu ermöglichen. Besonders durch die persönlichen Rückmeldungen nach den zwei Lehrproben in den schulpraktischen Studien erfolgt eine reflexionszentrierte Unterstützung des Aufbaus der professionellen Lehrkompetenz und der Persönlichkeitsbildung der Studierenden. Generell stehen die Lehrbeauftragten kontinuierlich für leistungsbezogene Rückfragen der Studierenden zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Wie bereits während des letzten Akkreditierungsverfahrens festgestellt, besteht ein Mangel bezüglich der Kompetenzorientierung einiger Prüfungsformen.

Umfang, Anforderungen und Kompetenzniveausteigerung sollten auf die Anforderungen im Beruf vorbereiten, was durch das Prüfungsformat von 100-minütigen Klausuren vor allem in den höheren Semestern nicht erreicht werden kann. In der aktuellen Form gleichen die Hausarbeiten eher schriftliche Aufarbeitung von einzelnen Aspekten des wissenschaftlichen Arbeitens. Dies ist zwar kongruent mit der Struktur des Moduls „Wissenschaftlichen Arbeitens“, entspricht jedoch nicht der geläufigen Vorstellung einer Hausarbeit. Eine zutreffende Beschreibung bzw. Bezeichnung dieser Art von Prüfungsleistung fehlt. Schriftliche wissenschaftliche Hausarbeiten als Prüfungsleistungen dürfen dabei allerdings nicht wegfallen. Folglich muss die Varianz der Prüfungsformate erweitert und kompetenzorientiert umgestaltet werden. Zur Transparenz des Kompetenzanforderungsniveaus im Studienverlauf muss eine Kompetenzmatrix zu den Modulprüfungen mit Kompetenzlevel nach HQR erstellt und das Modulhandbuch entsprechend angepasst werden.

Trotz dieser Mängel soll ein besonders positiver Aspekt des Prüfungssystems hervorgehoben werden. Von den Studierenden wird die Begleitung der Lehrproben in der Vorbereitungs- und Nachbereitungsphase als sehr lernwirksam zurückgemeldet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Varianz der Prüfungsformate muss erweitert und kompetenzorientiert umgestaltet werden. Zur Transparenz des Kompetenzanforderungsniveaus im Studienverlauf muss eine Kompetenzmatrix zu den Modulprüfungen mit Kompetenzlevel nach HQR erstellt und das Modulhandbuch entsprechend angepasst werden.

## **„Pflegermanagement“ (B.A.)**

### **Sachstand**

Gemäß § 10 SBPM gehören zu den komplexen Übungen Formen wie z. B. Gruppenübungen, Kurzvorträge und Präsentationen. Für alle angebotenen Prüfungsformen mit Ausnahme der Klausurarbeiten, der Hausarbeiten in den Modulen „Arbeitsgestaltung in der Pflege“ und „Gesundheit und Gesellschaft“ sowie der Komplexen Übung im Modul „Herausforderungen für die Pflege“ sind Gruppenleistungen zulässig.

Gemäß § 8 (2) SBPM werden im Studiengang folgende Prüfungsformen eingesetzt:

- Klausuren bei den Modulen: „Grundlage der Führung und des Managements“, „Gesundheitsökonomie und Gesundheitssysteme“, „Pflegerwissenschaftliche Grundlagen“, „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Pflege im Prozess“, „Grundlagen Rechnungswesen“, „Pflegerwissenschaft und Transfer“, „Empirische Methoden“, „Personalmanagement“, „Qualitätsmanagement“, „Allgemeines Recht“, „Nursing Leadership“ und „Sozialrecht in der Pflege“;
- Hausarbeiten bei den Modulen: „Arbeitsgestaltung in der Pflege“, „Gesundheit und Gesellschaft“ und „Hauptpraktikum“ sowie
- komplexe Übungen bei den Modulen: „Wissenschaftliches Arbeiten“, „Psychologie“, „Management der eigenen Person“, „Management von Projekten“, „Personalführung“, „Patienten- und Bewohnermanagement“, „Herausforderungen für die Pflege“ und „Beratung, Anleitung, Schulung“.

Für die Wahlpflichtmodule „Pflegerische Akutversorgung“, „Pflegerische Langzeitversorgung“ und „Ambulante pflegerische Versorgung“ gilt als Modulleistung entweder eine Klausur oder eine Hausarbeit.

Folglich belegen die Studierenden 12 bis 13 Klausuren, vier bis fünf Hausarbeiten und neun komplexe Übungen.

Dabei sind alle Klausuren Prüfungsleistungen. Bei den Hausarbeiten gibt es eine bis drei Prüfungsleistungen und zwei Studienleistungen. Das Verhältnis zwischen Prüfungsleistungen und Studienleistungen bei den komplexen Übungen ist sieben zu eins. So werden im Laufe des Studiums – der Bachelorarbeit ausgenommen – insgesamt 17 Prüfungsleistungen und neun Studienleistungen erbracht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Wie bereits während des letzten Akkreditierungsverfahrens festgestellt, besteht ein Mangel bezüglich der Kompetenzorientierung einiger Prüfungsformen.



Mit 12 bis 13 Klausuren aus insgesamt 26 Prüfungsleistungen ist das Prüfungssystem zu klausur-lastig. Kompetenzorientierte und variantenreiche auf Anwendung ausgerichtete Prüfungsformen vermitteln gerade im Fernstudium eher den Charakter des Studiums im Gegensatz zu Klausuren, die (vorrangig) auf Wissenserwerb ausgerichtet und an ein entsprechendes schulisches Verständnis gekoppelt sind. Die angewendeten Prüfungsformen (komplexe Übung, Hausarbeit, Klausur) sind zu wenig variantenreich und kompetenzorientiert ausgerichtet. Beispielsweise werden Module wie „Pfleger im Prozess“, „Pflegerwissenschaft und Transfer“ mit Klausuren abgeschlossen, wobei sie sich eher eignen würden, mit anwendungsorientierten, projektorientierten Prüfungsformen abgeschlossen zu werden. Das Modul „wissenschaftliches Arbeiten“ wird laut Modulhandbuch mit einer komplexen Übung abgeschlossen. Um die Kompetenzerlangung in Grundlagen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens zu sichern, wäre z.B. ein Portfolio geeigneter.

Ebenso relevant wie die Reduktion von Anzahl und Stellenwert der Klausuren und die Erweiterung der eingesetzten Prüfungsformen ist die Erstellung von Hausarbeiten, um Studierende auf das Schreiben einer Bachelorarbeit vorzubereiten. Denn bei den meisten Hausarbeiten scheint keine tatsächliche wissenschaftliche Arbeit gemeint zu sein, sondern eher schriftliche Aufarbeitung von einzelnen Aspekten des wissenschaftlichen Arbeitens. Der Praktikumsbericht zum Beispiel ist von der Ausrichtung her ein Bericht, keine Hausarbeit. So sollen nicht nur schriftliche wissenschaftliche Hausarbeiten als Prüfungsleistungen tatsächlich geschrieben, sondern das jetzige Format, wenn das es beibehalten werden sollte, in den Satzungen entsprechend beschrieben werden. Zusammengefasst: Die Varianz der Prüfungsformate muss erweitert und kompetenzorientiert umgestaltet werden. Zur Transparenz des Kompetenzanforderungsniveaus im Studienverlauf muss eine Kompetenzmatrix zu den Modulprüfungen mit Kompetenzlevel nach HQR erstellt und das Modulhandbuch entsprechend angepasst werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Varianz der Prüfungsformate muss erweitert und kompetenzorientiert umgestaltet werden. Zur Transparenz des Kompetenzanforderungsniveaus im Studienverlauf muss eine Kompetenzmatrix zu den Modulprüfungen mit Kompetenzlevel nach HQR erstellt und das Modulhandbuch entsprechend angepasst werden.

## 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

### a) Studiengangübergreifende Aspekte

Laut Selbstbericht erfolgt die zentrale Planung von Prüfungsterminen und Präsenzseminaren überschneidungsfrei. Gemäß § 11 RAPO werden Termine für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend einem Prüfungsplan angeboten, welcher von der HFH in der zweiten Hälfte des Semesters für die zwei darauffolgenden Semester bekanntgegeben wird. Nach Angaben der Hochschule werden die Prüfungstermine und die Anmeldetermine zur Prüfung sowie die Termine für die im nächsten Semester möglichen Wiederholungsprüfungen den Studierenden rechtzeitig vor Semesterbeginn ein Semester im Voraus mitgeteilt. Entsprechende Planungsdokumente werden den Studierenden über den WebCampus zur Verfügung gestellt. So können die Studierenden gemäß ihrer individuellen Studienplanung und Prüfungsanmeldung über die Wahrnehmung der Termine entscheiden.

§ 24 RAPO regelt die Wiederholung von Prüfungen. Jede Prüfung kann zweimal an einem der Studienzentren der HFH abgelegt werden. So muss die Notwendigkeit zur Wiederholung terminlich nicht zu einer Verlängerung des Studiums führen.

Für die Studierenden besteht nach Angaben der Hochschule die Möglichkeit, die Regelstudiendauer um zwei Semester gebührenfrei zu überziehen. Die Studierenden können außerdem auf eigenen Wunsch und nach eigenen Möglichkeiten die Studiendauer auf die Dauer eines Vollzeitstudiums verkürzen, in dem sie ein fünftes Modul im Semester zusätzlich studieren.

Die Arbeitsbelastung wird laut Selbstbericht von den Studierenden sowohl in der Modulbefragung wie auch in der Institutionellen Befragung der HFH abgefragt und fließt in die Studiengangsplanung ein.

### b) Studiengangsspezifische Bewertung

#### „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.)

##### **Sachstand**

Bis auf das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“, das sich über sechs Semester erstreckt, dauert kein Modul länger als ein Semester. Laut Selbstbericht kann diese Kompetenz zum wissenschaftlichen Arbeiten so spiraldidaktisch aufgebaut und vermittelt werden.

Bis auf die drei Module des Bereichs „Praktikum“, die drei ECTS-Punkte („Vorbereitung auf die Lehrproben“ und „Didaktische Nachbereitung der Lehrproben“) bzw. 18 ECTS-Punkte („Schulpraktische Studien“) erbringen, weisen alle Module sechs ECTS-Punkte auf. Dem Modul „Schulpraktische

Studien“ ausgenommen, in welchem drei Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden alle Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

Die Prüfungsdichte beträgt im ersten, zweiten und dritten Semester jeweils vier Prüfungen, wodurch jeweils 24 ECTS-Punkte pro Semester erworben werden. Im vierten und sechsten Semester sind jeweils fünf Prüfungen für den Erwerb von jeweils 27 ECTS-Punkten geplant. Im fünften Semester sind aufgrund des Moduls „Schulpraktische Studien“ sieben Prüfungen abzulegen. Dabei erhalten die Studierenden 42 ECTS-Punkte. Im letzten Semester wird die Bachelorarbeit geschrieben (12 ECTS-Punkte).

Der Lernzeitaufwand der Studierenden verteilt sich laut Selbstbericht auf jeweils 23 Wochen pro Semester. Hierbei ergaben unterschiedliche Evaluationsergebnisse eine durchschnittliche wöchentliche Selbststudienzeit von 15-25 Stunden bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Diese Information wird den Studieninteressierten auch in den Werbemitteln kommuniziert.

Laut Selbstbericht haben zwischen dem Wintersemester 2017 und dem Sommersemester 2019 durchschnittlich 3 % der Studierende das Studium in der Regelstudienzeit absolviert. 8,9 % haben das Studium innerhalb der Regelstudienzeit plus ein Semester abgeschlossen und 10,6 % innerhalb der Regelstudienzeit plus zwei Semester. Dies ist nach Angaben der Hochschule nicht der Ausdruck einer hohen Abbrecherquote, sondern des Alleinstellungsmerkmals des Studiengangs, welcher den Studierenden aufgrund ihrer Berufstätigkeit ermöglicht, ihr Studium mit reduziertem Zeitdruck zu absolvieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch das elektronische Benachrichtigungssystem macht den Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Lehrveranstaltungen werden sowohl in Präsenz wie auch digital angeboten. Sie werden aufgezeichnet und sind somit jederzeit abrufbar. Hieraus resultiert eine überschneidungsfreie Lehre.

Durch das Gespräch mit den Studierenden wurde diese Ansicht weiterhin bekräftigt. Diese bewerten die Arbeitsbelastung als gut zu bewältigen. Hierbei werden die transparenten Lernziele der Studienbriefe von Seiten der Studierenden besonders gelobt. Außerdem berichten die Studierenden von einer sich unterstützenden Lernatmosphäre und von einem sehr förderlichen Gemeinschaftsgefühl unter den Studierenden. Trotz der positiven Bewertung des Arbeitsaufwands bewertet das Gutachtergremium die hohe Arbeitsbelastung (durchschnittlich 26 ECTS-Punkte pro Semester) für einen berufsbegleitenden Studiengang als sehr hoch. Dies wird insbesondere dadurch ersichtlich, dass ein überwiegender Teil der Studierenden den Studiengang nicht in der Regelstudienzeit absolviert. Die hohe Arbeitsbelastung wird in den Werbemitteln allerdings deutlich kommuniziert.

Besonders positiv sieht das Gutachtergremium die Regelungen von Prüfungswiederholungen und Verlängerung (bzw. Verkürzung) sowie die Möglichkeit, das Studium ohne weitere Gebühren um zwei Semester verlängern zu können. Derartige Regelungen sind in Anbetracht der erwähnten Anzahl an Studierenden, welche die Regelstudienzeit überschreiten, umso wichtiger.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **„Pflegermanagement“ (B.A.)**

#### **Sachstand**

Bis auf das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“, das sich über sieben Semester erstreckt, dauert kein Modul länger als ein Semester. Laut Selbstbericht kann diese Kompetenz zum wissenschaftlichen Arbeiten so spiraldidaktisch aufgebaut und vermittelt werden.

Bis auf das Modul „Hauptpraktikum“, das 18 ECTS-Punkte erbringt, verweisen alle Module sechs ECTS-Punkte. Alle Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

Die Prüfungsdichte beträgt vom ersten bis zum sechsten Semester vier Prüfungen pro Semester, wodurch jeweils 24 ECTS-Punkte erbracht werden. Zwischen dem vierten und dem sechsten Semester muss eine zusätzliche Prüfung für das Modul „Hauptpraktikum“ absolviert werden, wodurch 18 zusätzlichen ECTS-Punkte erworben werden. Im siebten Semester wird neben der Bachelorarbeit auch eine zusätzliche Prüfungsleistung erbracht und somit 18 ECTS-Punkte erreicht.

Der Lernzeitaufwand der Studierenden verteilt sich laut Selbstbericht auf jeweils 23 Wochen pro Semester. Hierbei ergaben unterschiedliche Evaluationsergebnisse eine durchschnittliche wöchentliche Selbststudienzeit von 15 bis 20 Stunden bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Diese Information wird den Studieninteressierten auch in den Werbemitteln kommuniziert.

Laut Selbstbericht haben zwischen dem Sommersemester 2016 und dem Wintersemester 2018 durchschnittlich 0,4 % der Studierende das Studium in der Regelstudienzeit absolviert. 4,6 % haben das Studium innerhalb der Regelstudienzeit plus ein Semester abgeschlossen und 9,9 % innerhalb der Regelstudienzeit plus zwei Semester. Dies ist nach Angaben der Hochschule nicht der Ausdruck einer hohen Abbrecherquote, sondern des Alleinstellungsmerkmals des Studiengangs, welcher den Studierenden aufgrund ihrer Berufstätigkeit ermöglicht, ihr Studium mit reduziertem Zeitdruck zu absolvieren.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Trotz kleinerer Abweichungen zwischen den Studiengängen bezüglich der Prüfungsdichte, der durchschnittlichen Selbststudienzeit und der Zahlen zur Regelstudienzeit wird das Kriterium „Studienerfolg“ vom Gutachtergremium auf gleiche Weise für beide Studiengänge bewertet.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Studiengangübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die HFF besitzt mehr als 50 Studienzentren in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Laut Selbstbericht fungieren die Studienzentren als Ansprechstellen für die Studierenden und für die Lehrbeauftragten vor Ort. Die HFH-Studienzentren sind durch langfristige Kooperationsverträge an die HFH gebunden, über eine Qualitätsvereinbarung in das Qualitätsmanagement-System der HFH integriert und unterliegen definierten Hochschulstandards (insbesondere auch Studienzentrumsleitfaden & Standards der Zusammenarbeit), die zentral überwacht werden. Zusätzlich besteht ein virtuelles HFH-Studienzentrum, das organisatorisch in die HFH zentral integriert ist und den Studierenden zur Erhöhung der örtlichen Flexibilität zunehmend auch Online-Seminare anbietet. Diese werden aufgezeichnet und sind jederzeit online abrufbar. Aufgrund der Zentralisierung der Aufgaben sind alle Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals fest und zentral in der Hand der HFH.

Die Studienzentren fungieren laut Selbstbericht in einer langjährig bewährten Struktur als Anlaufstellen nach Bedarf für die Studierenden und für die Lehrbeauftragten. Hier erfolgt auf Basis zentraler Planung und Vorgaben sowie Unterstützung nach Bedarf aus der Zentrale und insbesondere aus dem Fachbereich Gesundheit und Pflege in Hamburg, die Organisation der Präsenzseminare wie auch der Komplexen Übungen in Präsenz – alternativ und insbesondere in der Coronavirus-Krise auch durch Online-Angebote.

Die Akquise von Lehrbeauftragten beginnt je nach Anmeldezahlen der Studierenden in den jeweiligen Studienzentren in den Monaten vor Beginn des Semesters. Hierbei kann die Hamburger Fern-Hochschule auf einen großen Pool an Lehrenden aus Wissenschaft und Praxis zurückgreifen. Lehrbeauftragte müssen gemäß § 23 RAPO mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine

gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Erstverträge mit Lehrbeauftragten werden nach Qualifikationsprüfung durch die Professorinnen und Professoren zentral durch den Präsidenten gezeichnet und Folgeverträge zentral durch die Dekanin im Fachbereich Gesundheit und Pflege. Eine Vertragsverlängerung erfolgt bei positiver Evaluierung. Hochschulorganisatorischer Rahmen und didaktisches Konzept der Präsenzphasen sind als Hochschulstandards verschriftlicht, den Lehrbeauftragten bekannt und unterliegen der Überwachung und Steuerung im Qualitätsmanagement-System der Hochschule. Ein Leitfaden für Lehrbeauftragte schafft die notwendige informatorische Grundlage dafür, dass die Lehrbeauftragten die an sie gestellten Anforderungen für die Präsenzseminare kennen und realisieren können. Zu weiteren Anforderungen an ihre Lehrtätigkeit (Prüfungsdurchführung, Leistungsbewertung, Betreuung von Arbeiten) gibt es weitere Informationen und Leitfäden. Im Rahmen von regelmäßigen Lehrbeauftragtenkonferenzen mit den Lehrenden, den Studienzentraleleitungen und den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Hamburger Fern-Hochschule findet ein Austausch zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehre statt. Im Studiensystem der HFH wird somit Lehren und Lernen umfassend durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren der HFH verantwortet und gestaltet.

Den Kern des Studiums stellt im Fernstudienmodell der HFH das Selbststudium dar. Dieses dient überwiegend der Aneignung fachwissenschaftlicher Inhalte, der Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren, der Erarbeitung berufstypischer Arbeitsmethoden und dem Aufbau von Problemlösungskompetenzen. Es werden unter lernpsychologischen Gesichtspunkten didaktisch aufbereitete Lehrmaterialien eingesetzt. Durch die Integration von Fallbeispielen und praxisbezogenen Übungs- und Reflexionsaufgaben in die Studienmaterialien werden die berufsfeldbezogenen Handlungskompetenzen gefördert. Ein wichtiger Teil des Lernstoffes wird über Studienbriefe vermittelt, von denen der Fachbereich Gesundheit und Pflege über 140 zur Verfügung stellt. Die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewährleisten zusammen mit den wissenschaftlichen Mitarbeitenden durch die Auswahl von qualifizierten Autorinnen und Autoren ihre Qualität. Die Autorinnen und Autoren arbeiten auf der Grundlage von Werkverträgen mit zugehörigem Autorenleitfaden. Dabei sind die modulverantwortlichen Professorinnen und Professoren sowie die wissenschaftlichen Mitarbeitenden als Lektorinnen bzw. Lektor tätig. Für die Aktualisierung des gesamten Studienmaterials gibt es eine QM-Prozessbeschreibung. Die Studienmaterialien werden in den Studiengängen fortlaufend aktualisiert aufgrund von:

- Auswertungen der Modulbefragungen
- gesetzliche Veränderungen, wissenschaftlicher Forschungsstand, gesellschaftliche Entwicklungen, Megatrends

- Rückmeldungen aus der Modulfachberatung, den Evaluationsbogen der Studierenden und Lehrbeauftragten, dem direkten Kontakt zu Studierenden und Lehrbeauftragten, Bewertungsportalen
- Errata-Hinweisen der Studierenden und Lehrbeauftragten
- Ergebnisse aus Akkreditierungs-/Reakkreditierungsprozessen,
- Prüfungsergebnissen
- Änderungen in der didaktischen Gestaltung, Schreib- und Zitationsweise, gendergerechten Sprache sowie Rechtschreibung und Grammatik,
- Zeit (Routineaktualisierung), jeder Modulverantwortliche überprüft sein Studienmaterial mindestens einmal im Semester

Die Einbeziehung des E-Learnings spielt in der Ausgestaltung des Fernstudiums der HFH eine zunehmend wichtige Rolle. Das E-Learning wird dort integriert, wo es Lern- und Prüfungsformen sinnvoll unterstützt und ergänzt. Auf der HFH-Lernplattform können die Studierenden im Rahmen ihres Selbststudiums Online-Lernmaterialien wie z. B. aufgezeichnete Online-Seminare, Anleitungen und weitere relevante Materialien zur Erstellung der Hausarbeiten, aber auch andere Elemente des E-Learnings nutzen. Über die HFH-Lernplattform wird zudem die Kommunikation zwischen den Studierenden unterstützt. Übungsklausuren mit Musterlösungen werden über den WebCampus bereitgestellt. Das Selbststudium mit Fernstudienbriefen ist angeleitet, indem Inhalte und Studienablauf von der HFH insbesondere im Hinblick auf gute Studierbarkeit zentral geplant und durch überwiegend freiwillige Präsenz- und Online-Seminare sowie durch vielfältige Unterstützungsangebote nach individuellem Bedarf begleitet werden. Hierzu zählen die Modulfachberatung, die akademische Schreibberatung (Hausarbeiten sowie Abschlussarbeit betreffend) und die persönliche Unterstützung der Studierenden durch Servicepersonal in der Studierendenverwaltung zentral in Hamburg und in den Studienzentren vor Ort. Diese Dienste sind laut Selbstbericht kontinuierlich erreichbar, Fragen und Textauszüge werden zeitnah bearbeitet und beantwortet. Zugleich bieten die Präsenz- und Online-Seminare zusätzlich die Möglichkeit, dass zentrale Inhalte und Anwendungsschwerpunkte des jeweiligen Moduls verdeutlicht werden, Verständnisfragen gestellt werden können und eine Anleitung zur Prüfungsvorbereitung erfolgt. Die Präsenz- und Online-Seminare unterstützen somit das Selbststudium und dienen einer weiteren Vernetzung sowie Vertiefung des Wissens bzw. dem Kompetenzaufbau.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die studiengangsbezogene Zusammenarbeit mit den Studienzentren von guter Qualität ist. Es ist deutlich erkennbar, dass die gradverleihende Hamburger Zentrale die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

Die Akquise von Lehrbeauftragten für die Studienzentren bewertet das Gutachtergremium als geeignet, um die Anforderungen zu erfüllen, die mit ihrer Rolle als Anlaufstelle für Studierende und mit der Organisation von Präsenzseminaren und komplexen Übungen in Präsenz zusammenhängen.

Die Organisation der Präsenzseminare und der komplexen Übungen in Präsenz sowie das alternative – insbesondere in der Coronavirus-Krise – Online-Angebote in den verschiedenen Studienzentren wird als gut bewertet.

Die Qualitätsanforderungen beider Studiengänge werden schwerpunktmäßig über Studienbriefe und den zugeordneten Lernzielen definiert. Dadurch ist das Fernstudium theoretisch über die Studienbriefe und praktisch über die freiwillig zu besuchenden Präsenzveranstaltungen an den jeweiligen Studienorten ausgerichtet. Aufgrund der zentralen Rolle der Studienbriefe und der rasanten Entwicklungen in den Gesundheitsfachberufen und den damit impliziten Anforderungen an die Akteure im Gesundheitswesen ist eine kontinuierliche Aktualisierung bildungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Erkenntnisse erforderlich. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist dies in genügendem Maße gewährleistet.

Die Einbeziehung des E-Learnings in der Ausgestaltung des Fernstudiums der HFH bewertet das Gutachtergremium als gut. Im Hinblick auf die Umsetzung der Studienbriefe und Begleitung der Studierenden erscheint es jedoch sinnvoll, das Selbststudium über die Studienbriefe hinaus zu gestalten. Dabei könnten verbindliche Aufgaben, Anleitungen, Reflexionen etc. angeboten werden, ohne Bestandteil von Prüfungen zu sein und so die Begleitung der Studierenden über die Studienzentren hinaus systematisiert werden. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass das Selbststudium der Studierende stärker strukturiert und begleitet werden soll.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Selbststudium der Studierende soll stärker strukturiert und begleitet werden.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Nach Angaben der Hochschule erfolgt die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen vor allem auf der Basis der engen Zusammenarbeit zwischen den Professorinnen bzw.



Professoren und den wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie durch die ausgewählten Autorinnen und Autoren der Studienbriefe. Letztere arbeiten auf der Grundlage von Werkverträgen und Autorenleitfaden. Die Studienbriefe werden anschließend von den modulverantwortlichen Professorinnen und Professoren und den wissenschaftlichen Mitarbeitenden lektoriert. Das Lektorat erfolgt auf Basis einer Anleitung und entsprechender Schulungen. Durch diesen kontinuierlichen Prozess werden die Studienmaterialien fortwährend weiterentwickelt.

Außerdem werden laut Selbstbericht die Adäquanz und Aktualität des Studiengangs durch die spezifische Auswahl von Lehrbeauftragten vollzogen. Diese reichen von Hochschulprofessorinnen und Hochschulprofessoren staatlicher Hochschulen bis hin zu erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern. Durch die Einbindung von externen Autorinnen und Autoren sowie von Lehrbeauftragten wird nicht nur der aktuellen Fachdiskurs in die entsprechenden Curricula integriert, sondern auch praxisnah gestaltete Studieninhalte sichergestellt. Laut Selbstbericht wird die Anbindung der Professorinnen bzw. Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeitenden an den nationalen und internationalen Fachdiskurs außerdem durch die Maßnahmen der Personalqualifizierung ermöglicht.

Nach Angaben der Hochschule findet die Abstimmung und Weiterentwicklung der methodisch-didaktischen Ansätze im Rahmen von Lehrerkonferenzen mit den Lehrbeauftragten statt. Dort tauschen sich Professorinnen bzw. Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitende und Lehrbeauftragte hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze der entsprechenden Curricula aus.

Die Forschungsrichtlinie der HFH bildet den Rahmen für die Forschungstätigkeiten der Professorinnen und Professoren, um eine Basis für zukünftige Forschungsarbeiten zu schaffen und den Theorie-Praxis-Transfer in die Hochschule zu ermöglichen.

Im Fachbereich Gesundheit und Pflege wird laut Selbstbericht die Forschungsarbeit in unterschiedlichen Formaten z. B. durch eine Forschungsinsel für Studierende und Stipendiatinnen oder Stipendiaten, eine Forschungsgruppe für Mitarbeitenden und diverse Promotionsförderungen für wissenschaftlichen Mitarbeitenden kontinuierlich entwickelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet und die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind hinreichend.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch enge Zusammenarbeit der Professorinnen bzw. Professoren und den wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit sorgfältig ausgewählten Autorinnen und Autoren der Studienbriefe kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. So wird eine

Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien gewährleistet. Lehrerkonferenzen mit den Lehrbeauftragten tragen zur Studienqualität bei. Hierdurch werden die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses erfolgt durch die Forschungstätigkeit der Professoren und Professorinnen und der Modulverantwortlichen sowie die Einbeziehung von externen Lehrbeauftragten und Autoren für die Studienbriefe. Hierdurch wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine hinreichende kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Für beide Studiengänge ist das Qualitätsmanagementsystem der HFH wirksam, welches im Einklang mit dem Leitbild, der Qualitätspolitik und dem Handbuch für Qualitätsmanagement der HFH auf Basis der Evaluationsordnung realisiert wird. Hinsichtlich des Studienerfolgs werden folgende spezifische Evaluationen – größtenteils online – durchgeführt:

- Erstsemesterbefragung (Bereitstellung der Ergebnisse an Studiengangsleitungen, Dekanat, Hochschulleitung und Studierende),
- semesterweise Modulbefragung (semesterweise) inklusive Workload (Bereitstellung der Ergebnisse an Modulverantwortliche, Studiengangsleitungen, Dekanat, Hochschulleitung und Studierende),
- Abbrechendenbefragung (Bereitstellung der Ergebnisse an Studiengangsleitung Dekanat, Hochschulleitung und Studierende),
- kontinuierliche Absolventinnen- und Absolventenbefragung (Bereitstellung der Ergebnisse an Studiengangsleitung, Dekanat, Hochschulleitung und Studierende),
- Analyse, Ergreifen von Maßnahmen und deren fortlaufende Überprüfung nach Bedarf und Erkenntnislage (bspw. Informationen zu Durchschnittnoten und Durchfallquoten die zentral elektronisch zur Verfügung) in gegenseitiger Abstimmung zwischen Wissenschaftlichen

Mitarbeitenden, verantwortlich für die Module, Studiengangsleitungen, verantwortlich für die Studiengänge, Dekanat, verantwortlich für den Fachbereich.

- institutionelle Befragung der HFH (semesterweise) inklusive Frage zu den pro Woche für das Studium aufgewendeten Stunden und Bereitstellung der Ergebnisse verbunden mit einem Management-Review seitens QM an Dekanin bzw. Dekan und Hochschulleitung,
- jährlicher Review der Entwicklung des Fachbereichs durch die Dekanin bzw. den Dekan auf Basis dieser und weiterer Informationen (Bereitstellung an Modulverantwortliche, Studiengangsleitung, Hochschulleitung und Studierende).

Auf diese Weise ist laut Selbstbericht unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange insbesondere durch anonymisierte Verwendung von Daten ein geschlossener Regelkreis etabliert, der eingebettet in strategisch vorausschauende Weiterentwicklung stetige Verbesserung auf den Ebenen, der jederzeit für die Studierenden ansprechbaren Studiengangsleitungen und Modulverantwortlichen sicherstellt. Um die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs zu gewährleisten, werden die unterschiedlichen Evaluationsergebnisse, unter der Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben mit den zuständigen Personen im Fachbereich kommuniziert und entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Ebenso erfolgen Abstimmungen mit den Studienzentren und den Lehrbeauftragten anlassbezogen oder durch regelmäßige Treffen. Die erfolgten qualitätsbezogenen Maßnahmen und Veränderungen werden auf der Lernplattform den Studierenden kommuniziert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Das Gutachtergremium sieht insbesondere die Modulevaluationen und die Evaluationen der Studienbriefe als geeignete Monitoring-Maßnahmen an. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden.

Die Studierenden werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinreichend informiert. Allerdings melden einige Studierende, dass die Rückmeldung der Befragungsergebnisse zeitlich und in Bezug auf Ihrem Umfang unterschiedlich ausfällt. Unter anderem konnte das Gutachtergremium feststellen, dass diese Unterschiede zum Teil mit den unterschiedlichen internen Strukturen der Studienzentren zu erklären ist. Das Gutachtergremium regt dazu an, ein einheitlicheres Vorgehen zu entwickeln, damit Durchführung von

Evaluationen und Mitteilung der Ergebnisse an die Studierenden sich zwischen den unterschiedlichen Studienstandorten harmonisieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

An der HFH findet ein Gleichstellungskonzept Anwendung. Dieses beinhaltet eine Beschreibung der gleichstellungsbezogenen Maßnahmen und Angebote für Studierende, eine Erläuterung der Nachhaltigkeitsstrategie dieser Maßnahmen sowie einen Überblick ihres Umsetzungsstands.

Die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs für Studierende bei Prüfungen wird z. B. durch das Absolvieren einer anderen Form der Prüfungsleistung oder einer verlängerten Bearbeitungszeit bei Behinderung oder chronischer Krankheit durch § 17 RAPO geregelt. An der HFH werden auf Antrag der Studierenden Studienunterbrechungen von bis zu zwei Semestern gewährt. Insgesamt verfolgt die HFH durch die Anwendung des Gleichstellungskonzeptes und die unterschiedlichen Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs, dass Studierende eine wirksame Anpassung der Studien- und Prüfungsbedingungen an die individuelle Lebenslage erfahren. Der hohe Anspruch der HFH ist laut Selbstbericht auch an der aktiven Mitgliedschaft im „Netzwerk“ Familien in der Hochschule“ zu erkennen.

Durch die erhobenen statistischen Daten ist erkennbar, dass der Frauenanteil unter den Studierenden beider Studiengänge stets überwiegt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als gut an.

Die Hochschule engagiert sich, ein reibungsloses Studium trotz Erziehungsarbeit, Berufstätigkeit, oder besonderer Lebenslagen zu ermöglichen, wie ihre aktive Mitgliedschaft im „Netzwerk“ Familien in der Hochschule“ bezeugt. Regelungen wie freiwillige Präsenzveranstaltungen und die Möglichkeit Prüfungsleistungen und Hausarbeiten online durchzuführen, bewertet das Gutachtergremium als

gut. Klar definierte Ansprechpartnerinnen und -partner für Nachteilsausgleiche und den Schwerpunkt für Studierende mit Schwerbehinderung stärkt die Qualität der Gleichstellungskonzept der HFH ebenfalls.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

Für die begutachteten Studiengänge stellt die HFH laut Selbstbericht 33 Studienzentren in Deutschland. Diese werden in Kooperation mit Bildungsträgern aus dem Verbund der DAA-Stiftung Bildung und Beruf betrieben, zu der auch die HFH selbst gehört; namentlich:

- DAA Deutsche Angestellten Akademie GmbH
- GGSD Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienste – DAA – mbH
- IWK-Institut für Weiterbildung in der Kranken- & Altenpflege GmbH

Einzig das Studienzentrum Hamburg wird durch einen externen Kooperationspartner, die Evangelische Stiftung Alsterdorf, betrieben. Die Zusammenarbeit mit diesen Studienzentren ist via Kooperationsvertrag geregelt und wird durch einen Studienzentrumsleitfaden konkretisiert.

Darüber hinaus sind bislang keine weiteren konkreten Kooperationen vorgesehen.

Aufgrund der Zentralisierung der Aufgaben an der Hamburger Fern-Hochschule liegen gemäß § 19 MRVO alle Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals in der Zuständigkeit der Professorinnen und Professoren in der Zentrale der Hamburger Fern-Hochschule. Zugleich und unter dieser Voraussetzung ermöglichen die mehr als 50 Studienzentren der HFH in Deutschland, Österreich und der Schweiz als dichtes Netz eine vergleichsweise wohnortnahe Betreuung der Studierenden. Die Studienzentren sind das Gesicht der HFH vor Ort und fungieren in einer langjährig bewährten Struktur als Ansprechstellen für die Studierenden und für die Lehrbeauftragten. An ihnen finden nach Vorgabe der Zentrale der Hamburger Fernhochschule die Präsenzlehrveranstaltungen statt und es werden die Leistungsnachweise erbracht. Die Zusammenarbeit ist durch Kooperationsverträge geregelt. München und Nürnberg, die beide von der GGsD getragen werden, sind in einem Kooperationsvertrag enthalten. Das gleiche gilt für die Studienzentren in Bielefeld und Dresden, für die ein Rahmenvertrag mit der DAA die Zusammenarbeit regelt. Alle Studienzentren sind über eine

Qualitätsvereinbarung in das Qualitätsmanagement-System der HFH integriert und unterliegen definierten und zentral überwachten Hochschulstandards. Ein Studienzentrumsleitfaden konkretisiert die Standards der Zusammenarbeit. Im Rahmen von Studienzentrumstagungen erfolgt ein Austausch zur Qualitätssicherung der Studienzentren mit dem Fachbereich, der Hochschulleitung und dem Qualitätsmanagement der HFH (Konferenz der Studienzentren zur Qualitätssicherung). Zusätzlich zu den regionalen Studienzentren besteht ein virtuelles HFH-Studienzentrum, das organisatorisch in die HFH Hamburger Fern-Hochschule zentral in Hamburg integriert ist und den Studierenden zur Erhöhung der zeitlichen und örtlichen Flexibilität Online-Seminare anbietet, die analog zu den Wochenend-Präsenzseminaren der regionalen Studienzentren als Abendveranstaltungen an verschiedenen Wochentagen angeboten werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Gesprächen und den Unterlagen hat die Hochschule für das Gutachtergremium nachvollziehbar und angemessen erläutert, dass die Hochschule die umfassende Zuständigkeit über die Einrichtung der Studienzentren in ihren unterschiedlichen Ausprägungen ausübt.

Die Kooperationsverträge sind von der Hochschule im Nachhinein vorgelegt worden. Zusammengefasst bewertet das Gutachtergremium die Einrichtung und Ausgestaltung der Studienzentren insgesamt sowie hinsichtlich der studienunterstützenden Wirkung besonders positiv.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Die Begehung wurde online durchgeführt.

Aus fachspezifischen Gründen wurde im Verfahren auf das Pflegeberufegesetz als fachbezogenes System Bezug genommen.

Aufgrund der Nachfragen des Vorstands des Akkreditierungsrats bezüglich einiger Undeutlichkeiten im Akkreditierungsbericht wurde dieser nach der ersten Antragstellung der Hochschule an die Agentur zurückgesendet und anschließend entsprechend überarbeitet.

Diese Überarbeitung betraf die formellen Kriterien „Studienstruktur und Studiendauer“ und „Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“.

Ferner wurde die Bewertung und der Entscheidungsvorschlag des Kriteriums „Qualifikationen und Abschlussniveau“ sowie die Sachstanddarstellung, die Bewertung und der Entscheidungsvorschlag des Kriteriums „Curriculum“ für den Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.) überarbeitet. Die Sachstanddarstellung und die Bewertung der Kriterien „Persönliche Ausstattung“ und „Besonderer Profilanpruch“ wurden ergänzt und das Kriterium „Kooperation mit nicht-hochschulischen Einrichtungen“ dem Bericht hinzugefügt.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- **Prof. Dr. Bärbel Dangel**, Professorin für Pflegewissenschaft, Fachbereich Gesundheit und Pflege, Ernst-Abbe-Hochschule Jena
- **Prof. Dr. Mechthild Löwenstein**, Professorin für Pflegepädagogik, Hochschule Esslingen

##### **b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis**

- **Ilka Hammer**, Pflegedienstleitung, Carl-von-Basedow-Kliniken Saalekreis GmbH

- **Benjamin Dill**, Stellv. Akademiedirektor, Bayerische Pflegeakademie

**c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden**

- **Paul Bommel**, Humanmedizin, Universität Köln





## IV Datenblatt

### 1 Daten zu den Studiengängen

#### 1.1 „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.)

##### Erfassung „Abschlussquote“<sup>(2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022 <sup>1)</sup>	79	62	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2021/2022	184	140	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2021	148	118	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2020/2021	148	123	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2020	125	94	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2019/2020	163	134	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2019	192	156	6	5	3%	7	6	4%	7	6	3,65%
WS 2018/2019	139	112	5	5	4%	9	9	65	10	10	7,19%
SS 2018	115	91	1	0	1%	23	19	20%	28	20	24,35%
WS 2017/2018	24	10	2	2	8%	3	2	13%	5	4	20,83%
<b>Insgesamt</b>	<b>1317</b>	<b>1049</b>	<b>14</b>	<b>11</b>	<b>1%</b>	<b>42</b>	<b>36</b>	<b>3%</b>	<b>50</b>	<b>40</b>	<b>3,8%</b>

- <sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- <sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d. h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- <sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 <sup>1)</sup>	2	7	1		
WS 2021/2022	11	16	2		
SS 2021	1	6			
WS 2020/2021	1	1			
<b>Insgesamt</b>	<b>15</b>	<b>32</b>	<b>3</b>		

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	> Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 <sup>1)</sup>	2	2	6		10
WS 2021/2022	7	22	2		31
SS 2021	3	4			7
WS 2020/2021	2				2
<b>Insgesamt</b>	<b>14</b>	<b>28</b>	<b>8</b>		<b>50</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 1.2 „Pflegermanagement“ (B.A.)

### Erfassung „Abschlussquote“<sup>2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022 <sup>1)</sup>	62	38	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2021/2022	117	76	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2021	94	66	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2020/2021	129	83	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2020	94	65	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2019/2020	94	50	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2019	113	78	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2018/2019	92	62	1	1	1%	1	1	1%	1	1	1,09%
SS 2018	131	91	1	1	1%	11	8	8%	12	9	9,16%
WS 2017/2018	91	66	0	0	0%	4	3	4%	13	7	14,29%
SS 2017	126	82	1	0	1%	8	4	6%	11	5	8,73%
WS 2016/2017	126	82	0	0	0%	6	6	5%	13	11	10,32%
SS 2016	131	86	0	0	0%	2	1	2%	19	14	14,50%
<b>Insgesamt</b>	<b>1400</b>	<b>925</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>0%</b>	<b>32</b>	<b>23</b>	<b>2%</b>	<b>69</b>	<b>47</b>	<b>4,93%</b>

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d. h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 <sup>1)</sup>	8	2			
WS 2021/2022	52	10			
SS 2021	24	3	1		
WS 2020/2021	25	2			
SS 2020	2	21			
WS 2019/2020		7			
<b>Insgesamt</b>	<b>111</b>	<b>45</b>	<b>1</b>		

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester ≥	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 <sup>1)</sup>	0	0	1	9	10
WS 2021/2022	2	12	7	41	62
SS 2021	1	4	6	17	28
WS 2020/2021	0	9	6	12	27
SS 2020	1	6	16	0	23
WS 2019/2020	2	3	2	0	7
<b>Insgesamt</b>	<b>6</b>	<b>34</b>	<b>38</b>	<b>79</b>	<b>157</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.01.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	28.02.2022
Zeitpunkt der Begehung:	24.05.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Dekanin und Dekan, Prüfungsamt, Studierendenservice, Studienzentrumsleiter, Präsident, Kanzlerin und Studierenden
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

### 2.1 „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.)

Erstakkreditiert am: 3.07.2017 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 03.07.2017 bis 30.09.2022
--	-------------------------------

### 2.2 „Pflegermanagement“ (B.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 11.05.2010 bis 31.08.2015
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 14.07.2015 bis 31.08.2022

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und



## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.  
<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)